Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts der südafrikanischen Union

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Hans Goldstein
Gerichtsreferendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Referent: Prof. Dr. Schücking.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556025_0045

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung. Die englischen Kolonien 1

Erster Teil.

Verfassungsgeschichte.

§ 2. Der Kolonien 8
I. Kap. — II. Natal. — III. Transvaal. — IV. Oranjefreistaat.
§ 3. Der Union 11

Zweiter Teil.

Unionsverfassung und -regierung.

Vorbemerkung. Es ist ein Einheitsstaat.
§ 4. Unionsgebiet 14
§ 5. Unionsvolk 16
I. Angehörige. — II. Fremde. — III. Eingeborene.
Unionsregierung
Vorbemerkung. Überblick

I. Kapitel.

Gesetzgebung.

§ 6. Unterhaus (House of Assembly) 19
§ 7. Senat 23
§ 8. Gemeinsame Bestimmungen 25
§ 9. Funktionen.
1. Gewöhnliche Gesetzgebung 26
2. Finanzgesetze 28
3. Private Bills 28
4. Verfassungsänderungen 29

II. Kapitel.

Gouverneur und Exekutive.

§ 10. Person des Gouverneurs und seine Stellung 30
§ 11. 1. Prärogativeigenschaften des Gouverneurs 32
2. Prärogativbefugnisse des Gouverneurs 34
§ 12. Ausübung der Exekutive 36

Hatschek, Allgemeines Staatsrecht. 3 Bdchen. Leipzig (Göschen) 1909.
v. Hoffmann, Edler, Die rechtliche Stellung des britischen Herrschaftsgebiets. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. Bd. 11 S. 836 bis 856, S. 900—918.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1914.
Jenkyns, Britisch Rule and Jurisdiction beyond the seas. Oxford 1902.
Keith, Responsible Government in the Dominions. 3 Bde. Oxford 1912.
Lowell, Die englische Verfassung. 2 Bde. Bes. Bd. 2 S. 362—411, übersetzt von Dr. Herr und v. Richthofen. Leipzig 1913.
Renton u. **Phillmore,** Colonial Laws and Courts (from "Burge's" Commentaries on colon and foreign law reprinted). London 1909.
Sußmann, Bericht im Jahrbuch für öffentliches Recht 1913 S. 341—344.
Tarring, Law relating to the Colonies. 3 d Ed. London 1906.
Todd, Parliamentary Government in the British Colonies. 1894.
Artikel „Dependencies, Colonies and British Possessions" in Lord Halsburys Law of England Bd. 10. London 1909.

Gesetze der Union.

Statutes of the Union of South Africa:
1910/11 (Cape Town 1911).
1912 (Pretoria).

Zeitschriften.

Journal of the Society for Comparative Legislation.
Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft.

Jahrbuch.

Colonial Office List.

Gesetze werden zitiert:

1. Englische: Jedes Gesetz einer Sessionsperiode wird als Kapitel der Session bezeichnet, ein Überbleibsel aus der Zeit, wo die Gesetze zu einem „Reichsabschied" zusammengefaßt wurden (Hatschek Bd. 1 S. 136). Die Session wird mit dem Regierungsjahr des jeweiligen Regenten benannt, z. B.: 50, 51 Vict. c. 15 (gleich Kapitel 15 der im 50. und 51. Regierungsjahr der Königin Viktoria abgehaltenen Sessionsperiode).

2. Afrikanische: Die Gesetze eines jeden Jahres erhalten eine laufende Nummer, z. B.: Union Act 1 Ex 1911.

Außerdem erhalten die Gesetze in beiden Ländern einen kurzen Titel (hierüber ebenfalls Hatschek Bd. 1 S. 136), z. B.: Interpretation Act 1889.

---

s. = section bedeutet Paragraph.

Einleitung.

§ 1.

Die englischen Kolonien.

Literatur: Besonders der Aufsatz von Edler v. Hoffmann, Hatschek § 38 und Allgem. Staatsrecht § 3.

1. Begriff: colony.

Die englische Theorie steht noch auf dem Standpunkt der kontinentalen Auffassung vor dem Patrimonialstaat, d. h. sie kennt keinen Staatsbegriff.[1]) Das Volk ist noch zu keiner rechtsfähigen Gebietskörperschaft zusammengefaßt, über Land und Leute wird keine einheitliche Staatsgewalt ausgeübt, „sondern dieser Begriff ist aufgelöst in eine Reihe von Rechtsverhältnissen zwischen Organen und Individuen und Organen untereinander". Das bindende Glied zwischen England und seinen Nebenstaaten kann die englische Auffassung daher nicht aus dem Staatsbegriff herleiten; sie konstruiert es noch aus dem „feudalen Herrschaftsverband"[1]): Alles britische Gebiet gehört in gleicher Weise dem König als Lehnsherrn. Die verschiedenartigen Teile desselben werden durch Gesetzesinterpretation[2]) voneinander abgegrenzt. Wir beschäftigen uns nur mit dem Begriff „colony". Nach Interpretation Act 1889[3]) ist colony „any part of his Majesty's dominions exclusive of the British Island and of British India". Hier wird also der Begriff durch Ausscheidung bestimmter anderer Gebiete aus dem eine staatsrechtliche Einheit bildenden britischen Herrschaftsgebiet gewonnen. Ausgeschieden werden

[1]) Hatschek Bd. 1 S. 92, 163, 164 und der I. Teil überhaupt.
[2]) Hierüber Hatschek Bd. 1 S. 163.
[3]) 52, 53 Vict. c. 63 s. 18 (3).

a) the British Islands. Das ist der Mutterstaat und einige angrenzende Inseln, welch letztere für uns „Territorien“ waren.

b) British India. Da dieses eine Sonderregelung erfordert, ist es nur nicht als colony bezeichnet,[4]) damit Gesetze, die sich schlechthin auf „colonies“ beziehen, nicht auch für Indien gelten.

Negativ liegt in dominion = Herrschaftsgebiet, daß Länder, zu denen nur eine völkerrechtliche Beziehung besteht (Protektorate usw.), nicht unter den Begriff „colony“ fallen.

2. Deckt sich „colony“ mit „Kolonie“?

Die Gebiete, die übrigbleiben, sind die „colonies“. Diese sind noch auf verschiedenen Entwicklungsstufen. Es gibt solche ohne Selbstverwaltung (mit und ohne repräsentativer Verfassung) und solche mit self-government. Sind diese „colonies“ auch alle „Kolonien“ nach unserem Kolonialbegriff?

Als Kolonie sehen wir das außereuropäische überseeische Gemeinwesen an, dessen Staatsgewalt vom Mutterlande ausgeübt wird.[5]) Die englische Theorie kennt, wie gesehen, den Staatsgewaltsbegriff nicht, aber in den colonies werden natürlich doch Befugnisse (powers) ausgeübt, die den Exekutive, Legislative, Jurisdiktion genannten Funktionen des Staatsgewaltsbegriffs entsprechen, sie werden nur nicht als Funktionen einer einheitlichen Staatsgewalt gedacht.

Als „Kolonie“ werden wir daher diejenige „colony“ ansprechen, in der die Summe dieser Befugnisse (das ist die Staatsgewalt) von Organen des Mutterlandes ausgeübt wird. Wie wir sehen werden, trifft das nicht bei allen zu, diese fallen dann nicht unter den Kolonialbegriff.

3. „Kolonien“ sind die „non self-governing colonies“.

Wir können an dieser Stelle die „Befugnisse“ nicht bis ins einzelne verfolgen, wir begnügen uns mit den Hauptzügen: Auf der untersten Entwicklungsstufe der Kolonien stehen jetzt

---

[4]) Wohl aber z. B. in 37 u. 38 Vict. c. 27.

[5]) Andere Theorien: Edler v. Hoffmann S. 844/45; ähnlich Jellinek S. 652.

der Krone alle Befugnisse, die die Staatsgewalt ausmachen, zu. Diese delegiert sie dem Gouverneur, der sie in der crown colony[6]) allein ausübt oder sich einen Rat aus Beamten zur Mitwirkung ernennt, in den er vielleicht auch Kolonialeinwohner beruft. In der Kolonie mit Repräsentativverfassung wird die Legislative mit zwei Kammern, von denen mindestens eine ganz von der Kolonie gewählt wird, versehen. Hier hat die Krone das Recht der alleinigen Legislative verloren,[7]) sie hat auch nicht das Recht der Gerichtsorganisation.[8]) Die Exekutive steht jedoch noch ausschließlich der Krone zu, und da diese in der Legislative nur beschränkt ist, sind auch die „non self-governing colonies" Kolonien.

4. Die Dominions sind Staaten.

Auf der jüngsten Entwicklungsstufe, die bisher die, seit 1907 „Dominions" genannten, self-governing colonies (die Union, Kanada, Neufundland, Australien, Neuseeland und deren etwaige Gliedstaaten) erreicht haben, ist durch Einführung der parlamentarischen Regierungsweise[9]) Legislative und Exekutive völlig auf die Tochterländer übergegangen; ebenso auch die Jurisdiktion, denn die Dominions organisieren selber die Gerichte, die Richter können nur auf Adresse ihres Parlaments abgesetzt werden. Der Gouverneur wird zwar von England ernannt,[10]) durch das parlamentarische System ist aber erreicht, daß er in erster Linie als Organ des Dominions handelt, er ist ja an den Rat der aus der jeweiligen Majorität entnommenen Minister gebunden, seine Stellung ist also die des „titular sovereign's" des

---

[6]) Der Unterschied von crown colony und proprietary und chartered colony wird nicht berücksichtigt. Hierüber Hatschek § 14 N. 1; Edler v. Hoffmann S. 837.

[7]) „But where the sovereign has once granted legislative powers to a colony he cannot afterwards exercise those powers"; Tarring 21.

[8]) Hatschek § 18.

[9]) Responsible government.

[10]) „But it is important to notice, that his appointment is not an exercise of legislative authority, it is an act of the prerogative in its relation to matters of executive government. Keith S. 102.

Dominions.[11]) Sonach üben die Dominions selbst alle Befugnisse aus, die nur der Staatsgewalt zustehen können, außerdem geben die Konventionalregeln[12]) zwischen Mutter und Tochterland letzterem geradezu eine Existenz zu eigenem Recht,[13]) und die englische Theorie sieht die Macht des Parlaments der Dominions, das wir als den Träger der Staatsgewalt bezeichnen würden, nicht als delegiert an,[14]) sondern genau so dastehend wie im Mutterland.[15])

Staaten würden theoretisch die Dominions sein, wenn ihnen die Staatsgewalt nun ursprünglich und nicht abgeleitet zustände, wenn letztere potentiell nicht in der Englands enthalten wäre.[16])

Wir sind in der Tat geneigt, dies anzunehmen. Die Dominions haben ihre Verfassung zwar von England erhalten, aber fast alle genau die, welche sie selbst haben wollten — und deshalb braucht man dies nur als Erlaubnis Englands an seine Kolonien anzusehen, sich selbst als die von ihnen gewollten Staaten zu organisieren. Da sie in Zukunft ihre Verfassung selbst ändern können, soll die Verfassung „pro futuro als ihr eigener Willensakt angesehen werden".[16]) Jellinek spricht ihnen trotzdem die Staatsnatur ab,[17]) weil sie nur ein geliehenes Imperium hätten, das englische Parlament könnte — theoretisch wenigstens[18]) — ihre Verfassung ändern. Die Konventionalregel, die England das verbietet, hat aber die Natur eines Rechtssatzes. Ferner zieht Jellinek Schlüsse daraus, daß ihnen ein eigenes höchstes Organ fehle, das ist aber weniger der Gouverneur als vielmehr das Parlament. Wenn Jellinek schließlich sagt,[19]) daß der politischen Beurteilung Staaten, die derartige Gebilde in sich hegen, nicht als Einheitsstaaten, sondern als Bundesstaaten

---

[11]) Seine Stellung als Beamter Englands weiter unten.

[12]) Hatschek Bd. 1 S. 205.

[13]) Hatschek ebenda; anders allerdings Australien S. 10.

[14]) So daß z. B. die englische Regel delegatus delegare non potest nicht durchgreift, Jenkyns S. 16.

[15]) Halsbury Bd. 10 S. 912; Keith S. 357.

[16]) Jellinek S. 180/81, 491; s. übrigens S. 8/9 unten.

[17]) Derselbe S. 491.

[18]) Ebenda Anm. 2.

[19]) S. 653, 655.

erscheinen, es daher um so wichtiger wäre, ihr rechtliches Wesen zu fixieren, so ist dies Axiom für das englische Staatsrecht nicht unzweifelhaft. Das ganze britische Weltreich fügt sich, wie wir gleich sehen werden, unserer Theorie nicht und besteht doch als reale Macht, als eine der mächtigsten der Welt sogar. Was politisch geübt wird, formt sich in England bald zu einem Rechtssatz um, praktisch sind dort die Dominions Staaten, und das muß uns für die Erfassung der Wirklichkeit genügen. Es handelt sich, um Hatscheks Ausdruck nicht vorzuenthalten, um metajuristische Tatsachen.

5. Jedoch nicht souverän.

Souverän ist der Kolonialstaat nicht, dies ist aber kein wesentliches Merkmal für den Staatsbegriff.[19a])

Die Abhängigkeit vom Mutterlande scheidet sich formell in die von der Krone und die vom Parlament.

a) Von der Krone abhängig. Greift das Reichsinteresse durch, so tritt die Eigenschaft des Gouverneurs als Beamter der Krone hervor. Er braucht dann nicht nach dem Rat seiner Minister zu handeln, kann also insbesondere seine Zustimmung (assent) zu einem Gesetz verweigern oder es der Krone unterbreiten, damit diese die ursprünglich delegierte Befugnis event. selbst ausübt (reserve for the King's pleasure). Letztere kann auch den vom Gouverneur gegebenen assent in einem Jahre für ungültig erklären. Alle diese Fälle kommen aber praktisch kaum vor, da der Gouverneur ja dazu da ist, den Standpunkt Englands seinem Kabinett darzulegen, dieses solche Gesetzentwürfe daher gar nicht einbringen läßt.

Es besteht ein Appellationsrecht vom höchsten Kolonialgerichtshof an das „Judicial commitee of the Privy Council".[20]) In der Union ist dies aber aufs äußerste beschränkt.

b) Abhängigkeit vom „Reichs"parlament.

α) Kolonialgesetze dürfen Parlamentsgesetzen des Mutterlandes nicht widersprechen, falls diese sich auf „colonies" beziehen.[21])

[19a]) Jellinek S. 486.

[20]) Über dieses Hatschek § 153.

[21]) Colonial Laws Validity Act 28, 29 Vict. c. 63 s. 2.

β) Theoretisch kann das „Reichs"parlament unbeschränkt Gesetze für das ganze britische Gebiet machen als Ausfluß seiner „paramount authority". Daher könnte es auch 18 Geo. III c. 12, durch welches Gesetz es auf Besteuerung der Kolonien verzichtete, durch das einfachste Gesetz umstoßen.[22]) Durch die Konventionalregeln ist das jedoch unmöglich, und nach ihnen dürfen Reichsgesetze[23]) für die Kolonien nur gemacht werden,[24])

wenn entweder imperiale Politik oder völkerrechtliche Verträge es erfordern,

oder

wenn lokale Angelegenheiten überall gleichbehandelt werden sollen oder über das Gebiet einer Kolonie hinausgreifen.

6. Das Empire.

Die Dominions sind also nicht souveräne Staaten. Da sie in dem englischen Parlament, von dem sie abhängig sind, keinen Sitz haben,[25]) scheint es sich um eine Art Suzeränität zu handeln. Das ist aber nicht der Fall, das britische Weltreich ist vielmehr ein angenäherter Bundesstaat. Ein über dem Kolonial- und Mutterparlament stehendes Reichsparlament,[24]) welches das Empire zum wirklichen Bundesstaat machen würde, ist zwar nicht vorhanden. Bundesstaatsähnlich ist es aber, weil, wenn es schon keine Reichsgewalt, so doch einen „Reichswillen" gibt, der über Mutter- und Tochterstaat steht und zu dessen Bildung beide Teile zusammenwirken. An sich ist England souverän, in Reichsangelegenheiten unterwirft es sich aber freiwillig diesem Reichswillen, der imperialistischen Politik; die über den Dominions stehende Gewalt (die oben geschilderten Handlungen des Gouverneurs und englischen Parlaments) werden nur im Reichsinteresse ausgeübt. Auf den Reichskonferenzen (Imperial Conferences,[26]) an denen die englischen und kolonialen Minister

---

[22]) Edler v. Hoffmann S. 913; Keith S. 1317.

[23]) Bis 1902 abgedr. bei Piggot, bis 1906 aufgezählt bei Tarring.

[24]) Keith S. 1316.

[25]) Edler v. Hoffmann S. 853.

[26]) Im Jahre 1887, 1894, 1897, 1902, 1907, 1911; vgl. Keith Part. VIII.

teilnehmen, werden die Grundlagen der Reichspolitik festgelegt; die Ansichten Englands und des Dominions schmelzen hier zu dem Reichswillen zusammen. Praktisch arbeitet er in den Reichskomitees (bisher nur das Imperial Defence Committee), er zeigt sich in der Tatsache, daß bei völkerrechtlichen Verträgen, die das Empire angehen, die Dominions befragt werden, in dem Verstärken des Judicial committee durch koloniale Richter u. a. m.

Das Empire verdichtet sich immer mehr zu einem praktischen Bundesstaat.[27])

7. Ergebnis.

Die Dominions sind praktisch nicht souveräne Staaten, die im Verband mit dem Mutterland in bundesstaatsähnlicher Weise das Empire lenken.

Im folgenden versuchen wir das Staatsrechts des jüngsten Dominions, der südafrikanischen Union, des Näheren darzulegen, um unsere These an einem Beispiel zu erläutern.

---

[27]) Hatschek, Allgem. Staatsrecht § 3; Jellinek S. 786, 744.

Erster Teil.

Verfassungsgeschichte.

§ 2.

Der einzelnen Kolonien.

I. Kapland.

1488 wurde das Kap der guten Hoffnung von Portugiesen entdeckt, 1652 durch die holländische Ostindienkompanie besiedelt. 1795 besetzten es die Engländer im Namen des Prinzen von Oranien, der nach Eroberung Hollands durch Frankreich nach England geflüchtet war, gaben es aber 1803 im Frieden von Amiens der batavischen Regierung zurück. Eine zweite Okkupation erfolgte 1806 im Kriege Englands mit Frankreich und Holland, 1814 folgte die Zession seitens der Niederlande[1]) als Rechtstitel. Bis 1825 wurde das Kap als Kronkolonie nur vom Gouverneur verwaltet, dann wurde ein nur beratender Ausschuß von 6 Mitgliedern ernannt;[2]) 1833 teilte der Gouverneur Exekutive wie Legislative mit je einem Rat (council), dessen Sitze teils durch ernannte, teils durch Ex-officio-Mitglieder besetzt wurden. 1853 wurde durch Letters Patent eine repräsentative Verfassung eingeführt,[3]) die nach langwierigen Verhandlungen 1872[4]) dem „responsible government" Platz machte. Zuletzt bestand das Oberhaus (Legislative Council) aus 26, das Unterhaus (House of Assembly) aus 107 gewählten Abgeordneten.[5])

---

[1]) Näheres Worsfold S. 398.
[2]) Poley S. 368.
[3]) Poley S. 370.
[4]) Cape Act 1 Ex 1872.
[5]) Tarring S. 122.

II. Natal.

Dies entstand durch Abwanderung britischer und holländischer Kolonisten aus der Kapkolonie. 1845 wurde es als Distrikt letzterer eingegliedert und einem, dem Gouverneur des Kaps untergebenen, Governor-Lieutenant unterstellt, der mit 4 Beamten die Exekutive, mit 3 anderen die Legislative versah. 1856 wurde es durch royal charter vom Kap getrennt und schrittweise eine repräsentative Verfassung eingeführt. Nach langen Kämpfen[6]) erhielt Natal durch Act 14 Ex 1893 responsible government. Der Legislative Council bestand aus 13 auf 10 Jahren ernannten Mitgliedern, die Legislative Assembly aus 43 auf 4 Jahre gewählten.[7])

Die Freistaaten. Sie entstanden durch Abwanderung von Buren aus der Kapkolonie. Der „Treck" (1835—1840) erfolgte wegen der Erbitterung über die von England durchgeführte Sklavenbefreiung (bei der noch besonders schmerzlich empfunden wurde, daß die Entschädigung in London zahlbar war, also schwer zu Geld gemacht werden konnte), wegen innerer Zwistigkeiten mit den Engländern und den Angriffen der Kaffern auf die Burenfarmen im Kap.

III. Transvaal.

Die Souveränetät dieses Gemeinwesens wurde 1852 seitens Englands in der Sand River Convention anerkannt. 1856 wurde, nachdem bisher nur einzelne Gemeinden bestanden hatten, eine zentrale Regierung eingerichtet, die 1853 eine Verfassung (grondwet) veröffentlichte. Nach ihr liegt die höchste Gewalt im Staate beim gesetzgebenden Volksraad, der aus mindestens 12 Mitgliedern bestehen sollte; wählbar waren die mit Grundeigentum eingesessenen, über 30 Jahre alten Weißen, sie wurden von allen, mindestens 21Jahre alten Weißen auf 4 Jahre gewählt. 1870 wurde für gewisse Angelegenheiten ein zweiter Volksraad geschaffen. Die Exekutive stand dem aus Wahlen des ganzen Volkes hervor-

[6]) Keith S. 84—53.
[7]) Tarring S. 143.

gegangenen Präsidenten zu, der 5 Jahre im Amte blieb und dem ein Exekutivrat zur Seite stand. Nachdem Transvaal Carnavons Vorschlag, eine Union mit den britischen Kolonien einzugehen, abgelehnt hatte, wurde es 1877 annektiert, 1880 aber notgedrungen wieder freigegeben; jedoch erkannte es eine Suzeränität Englands an.[8]) In der Folgezeit beklagte sich letzteres über die schlechte Behandlung der Nichtburen. Bekannt ist der gescheiterte Einfall Jamesons, um mit Waffengewalt die Regierung England zu sichern. Die endgültige Annektierung geschah vielmehr erst nach dem Burenkriege. Im Frieden von Vereeniging 1902 wurde den Buren Selbstregierung versprochen. Zunächst wurde Transvaal als Kronkolonie vom Gouverneur mit beamteten Legislative und Exekutive Council regiert;[9]) 1905 wurde der Legislative Council in eine Assembly, d. h. eine Kammer mit überwiegend gewählten Mitgliedern verwandelt,[10]) 1906 erhielt es durch Letters Patent „responsible government". Das Oberhaus bestand aus 15 auf 5 Jahre ernannten, das Unterhaus aus 69 gewählten Mitgliedern.

IV. Oranjefreistaat.

Hier wurde schon 1836 eine, allerdings noch primitive, Zentralregierung eingesetzt. 1848 wurde es von England annektiert, 1854 aber in der Bloemfontein-Konvention unter Anerkennung der Souveränetät freigegeben. Nach der 1879 gegebenen Verfassung ist Träger der Staatsgewalt der 60 Mitglieder zählende Volksrat. Die Exekutive wird nach ihr von einem alle 5 Jahre vom Volke gewählten Präsidenten und seinem Rat versehen, von dessen 5 Mitgliedern er zwei ernennt, die übrigen vom Volksrat gewählt werden. Zunächst bestanden gute Beziehungen mit England, 1889 wurde aber ein Bündnis mit Transvaal eingegangen, der Oranjefreistaat nahm daher am Burenkriege teil, in dessen Verlauf er ebenfalls annektiert wurde.

---

[8]) Näheres v. Liszt, Völkerrecht § 6 Anm. 12.
[9]) Hüssen S. 21—33.
[10]) Derselbe S. 69ff.

Als Oranje River Colony wurde es von einem Governor-Lieutenant mit einem legislative council verwaltet, welch letzterem ernannte Mitglieder aus der Bevölkerung zugeteilt wurden. 1907 erhielt es durch Letters Patent „responsible government". Das Oberhaus bestand aus 11, das Unterhaus aus 39 Mitgliedern.

§ 3.

Entstehungsgeschichte der Union.

Vergebliche Unionsversuche wurden von Lord Carnavon 1875—1877 unternommen. 1877 wurde ein Gesetz erlassen, das eine bundesstaatsähnliche Verfassung vorsah, der die Kolonien sowie die Burenstaaten freiwillig beitreten konnten, es aber nicht taten.

Die Frage wurde erst wieder nach dem Burenkriege praktisch.[1]) Zweierlei rief besonders das Verlangen nach irgendeiner Einigung Südafrikas wach.

Zunächst die Zollfrage, die durch Schaffung eines Zollvereins (Customs Unions) nach dem Kriege nicht gelöst war, denn Schutzzölle einzelner Kolonien hatten doch wieder Anlaß zu Zwistigkeiten gegeben, und 1908 wollte Transvaal mit dem Verein brechen.

Sodann bereitete die Eisenbahnfrage Schwierigkeiten, die durch Schaffung eines Kolonialrats (Intercolonial council) nicht aus der Welt gebracht waren. Die Eisenbahnen in den einzelnen Kolonien prosperierten nämlich verschieden; es war nun wünschenswert, den Gewinn einzelner Linien allen Kolonien zuteil werden zu lassen.

Da auf diesen beiden Gebieten auf der Kolonialkonferenz 1908 eine Einigung außer Bereich der Möglichkeit lag, so bat die Konferenz um Einberufung eines Nationalkonvents zur Schaffung einer zentralen, alle vier Kolonien umfassenden Regierung. Wünschenswert war außer obigen beiden Punkten noch einheitliche Regelung der Eingeborenenpolitik in einem Lande, wo

[1]) Brand S. 14—30.

5 Farbige auf einen Weißen kommen; vier Regierungssysteme arbeiten teurer als eins, dazu noch ohne Rücksicht auf den Nachbarn; das Recht war in den vier Kolonien sehr verschieden; endlich sah man vom imperialistischen Standpunkt eine Einigung gern,[2]) man denke z. B. daran, daß in den beiden Burenkolonien nach Einführung der parlamentarischen Regierung die ersten Wahlen eine Burenmajorität brachten, die man im Gesamtparlament zu beseitigen hoffte.

Der von den vier Kolonialparlamenten beschickte Konvent tagte von Oktober 1908 bis Februar 1909 in Durban und Kapstadt.[3]) Die Frage war insbesondere, ob ein bundes- oder einheitsstaatliches Gebilde geschaffen werden sollte, letzterer, der Unionsgedanke, trug den Sieg davon. Der Verfassungsentwurf wurde mit geringen Abänderungen von den vier Kolonialparlamenten angenommen, der verbesserte dann von der Konvention in einer zweiten Sitzung am 30. März. Nur in Natal wurde dann noch ein Referendum eingebracht; zwar waren auch die übrigen Parlamente von der Wählerschaft nicht mit Schaffung einer Union betraut, da aber faktisch sich keine Abneigung gegen diese zeigte, so war, was formell einwandfrei war, auch politisch gerechtfertigt.[4]) Da Kolonialparlamente nicht Gesetze geben können, die über ihr Gebiet hinausreichen, so hatte das Reichsparlament die Verfassung zu geben.[5]) Dieses nahm den Entwurf am 20. 10. 1909 an.[6]) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte durch königliche Verordnung bestimmt werden und wurde in denselben Letters Patent, die das Amt eines Generalgouverneurs einrichteten, auf den 31. 5. 1910 gelegt.

---

[2]) Brand S. 27—30.

[3]) Besonders Walton, Inner History of the National Convention.

[4]) Keith S. 949/50.

[5]) Keith S. 368: „cannot alter its status".

[6]) South Afrika Act 1909 9 Edw. VII ch. 9, eine Übersetzung in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. 5 1911 S. 324 ff. Text bei Brand abgedruckt.

Zweiter Teil.

Unionsverfassung und -regierung.[1]

Vorbemerkung. Wir haben oben gesehen, daß die Dominions praktisch Staaten sind, die Union ist ihrerseits ein Einheitsstaat. Durch die Verfassung sind die vier Kolonien zu einem einheitsstaatsähnlichen Gebilde zusammengefaßt, die einzelnen Kolonien sind in diesem aufgegangen.[2])

So Verfassung:

> s. 4. The colonies ... shall be united in a Legislative Union under one Government ...
>
> s. 7. Upon any colony entering the Union ... every ... Act applying to any of the Colonies as being self-governing colonies or colonies with responsible government, shall cease to apply to that colony, but ... shall apply to the Union.
>
> s. 16. All powers, authorities and functions which at the establishment of the Union are in any of the colonies vested in the Governor or in the Governor in Council, or in any authority of the Colony, shall, as far as the same continue in existence and are capable of being exercised after the establishment — of the Union, be vested in the Governor-General or in the G.-G. in Council, or in the authority exercising similar powers under the Union ...

Nur ein Nachhall ihrer früheren Existenz findet sich in den aus ihnen gebildeten Provinzen (s. 6. The colonies ... shall become original provinces of the Union). Dieses sind nur Ver-

[1]) s. ohne Zusatz ist die betreffende s. der „South Africa Act".

[2]) Edler v. Hoffmann S. 852; wohl unrichtig Jellinek S. 744 A 1.

waltungsbezirke,[3]) die in keinem Verkehr mehr mit dem Mutterlande stehen. Sie haben nur eine unvollständige Autonomie, indem sie zwar legislative Befugnisse für viele lokale Angelegenheiten haben, deren Ausübung aber der Sanktion des Gouverneurs unterliegt; die ordinances werden nur mit seiner Zustimmung Gesetz. Die Exekutive ist nur so weit delegiert, wie die ordinances reichen. Es kann sich also[4]) nicht um einen Bundesstaat handeln, daher vergleicht Poley[5]) die Union mit dem Einheitsstaat England, nur nach der politischen Seite ist gemeint: There is a recognition of the federal principle in the Composition of the Second Chamber.[6])

§ 4.

Unionsgebiet.

Das Unionsgebiet wird durch das Gebiet der vier früheren Kolonien, den nunmehrigen Provinzen gebildet. Letztere behalten ihren früheren Umfang und Bezeichnung, nur die Oranje River Colony heißt jetzt ehrenhalber Oranje Free State.[1]) Durch Unionsgesetz können die Grenzen der Provinzen innerhalb der Union verändert, mehrere Provinzen zu einer vereinigt oder aus ihnen gar neue Provinzen abgeteilt werden; dies soll nach s. 149 nur auf Ansuchen des Provinzialrats geschehen, s. 152 hindert aber nicht, daß das Parlament durch einfaches Gesetz erst s. 149 und dann gegen den Willen des Provinzialrats die Grenzen der Provinz ändert. Was die Änderung der Grenzen der Union selbst angeht, so gilt für diese die Colonial Boundaries Act 1895.[2]) Daher kann die Union ihre Grenzen nicht selbst verändern, das

---

[3]) Gleichzeitig auch Kommunen, a form of homerule is confered upon the provinces, Poley S. 376.

[4]) Außerdem vgl. Anfang von § 4.

[5]) S. 376.

[6]) Oberhaus.

[1]) s. 6.

[2]) 58, 59 Vict. c. 34, 31 (s. s. 7 der Verf.).

geschieht vielmehr durch königliche Verordnung (Order in Council oder Letters Patent). Für die Union ist dies jedoch dadurch modifiziert, daß für die wichtigsten Grenzländer bereits Vorsorge getroffen ist. In s. 150 ist die Einverleibung von Gebieten, die unter der Verwaltung der britischen Südafrikakompanie stehen, geregelt. Das Unionsparlament hat danach an den König eine Adresse zu richten, unter welchen Bedingungen diese Gebiete (insbesondere Rhodesia) in ihren Staatsverband aufgenommen werden sollen, der König verleibt sie sodann durch Verordnung (Order in Council) ein, nachdem er sich mit seinem Staatsrat verständigt hat. Auf die Schwierigkeit, die sich aus der Anordnung ergibt, daß diese Verordnung dieselbe Kraft haben soll wie ein Reichsgesetz, weist Keith[3]) hin. Die Beziehung zu dem neuen Unionsgebiet würde ja in der Verordnung geregelt und könnte daher nicht durch Unionsgesetz abgeändert werden, während dies betreffs des übrigen Gebiets, wie gesehen, geschehen kann. Die noch nicht kulturell so weit fortgeschrittenen Gebiete der Kolonien Basuto- und Swaziland sowie des Protektorats Bechuanaland[4]) werden noch nicht als reif angesehen, einen Bestandteil der Union zu bilden, sondern höchstens ein Zubehör, d. h. Übertragung ihrer Verwaltung (Transfer of the Government) auf die Union wird erwogen. Diese würde nach s. 151 ebenfalls durch Order in Council auf Adresse des Unionparlamentes vom König geschehen. Die Art der Übertragung ist bereits in einem Anhang (Schedule) zur Verfassung geregelt. Die Legislative würde vom Generalgouverneur ausgeübt (Das Parlament kann aber seine Gesetze entkräften), die Exekutive vom Premierminister mit einer vom Generalgouverneur ernannten Kommission. Die Einzelheiten dürften im näheren nicht interessieren.[5])

---

[3]) S. 996. Die Frage war bereits November 1912 praktisch geworden, da die Union Lust zeigte, Rhodesien einzuverleiben.

[4]) s. Keith S. 997 über diese.

[5]) vgl. Keith S. 1068ff.

§ 5.

Unionsvolk.

I. Angehörige.

Im britischen Weltreich gibt es zwei Staatsangehörigkeiten[1]):

1. die britische, die im ganzen Empire wirkt und nur nach den Gesetzen des Mutterlandes erworben[2]) und verloren[3]) wird,

2. die Kolonialstaatsangehörigkeit, die nur in der betreffenden Kolonie wirkt, bei der es sogar bestritten war,[4]) ob ein Kolonialstaatsangehöriger völkerrechtlichen Schutz Englands beanspruchen kann und dessen Konsulargerichtsbarkeit, wo es solche in nicht christlichen Ländern gibt, unterworfen ist.

Irgendwelche Schlüsse sind aus dieser doppelten Staatsangehörigkeit nicht zu ziehen, sie erklärt sich aus dem Fehlen des Staatsbegriffs und damit auch unseres Staatsangehörigkeitsbegriffs. Alle Bewohner des britischen Herrschaftsgebiets, gleich welcher Staatsangehörigkeit, stehen in einem Lehns- und Treuverhältnis zum König. Aber nur der Brite von Geburt hat zunächst die politischen Rechte in den verschiedenen britischen Gemeinwesen. Naturalisation bedeutet für die englische Theorie nur Verleihung derselben Rechte an den Fremden; so sagt das Naturalisationsgesetz der Union, jeder Naturalisierte „shall be entitled to all the rights powers and privileges and be subject to all obligations to which a natural born British subject is entitled or subject". Aus tatsächlichen Machtgründen ergab sich, daß eine derartige Gleichsetzung mit dem Briten, wenn sie im Mutterlande geschieht, fürs ganze Empire Wirkung hat, wenn sie aber in einer Kolonie geschieht, nur für diese. Daraus entstand dann die doppelte Staatsangehörigkeit.

---

[1]) Keith S. 1323; Hatschek Bd. 1 S. 225.

[2]) Hatschek § 41.

[3]) Derselbe § 42.

[4]) Jetzt ist die Frage wohl im bejahenden Sinne entschieden.

In der Union ist danach Angehöriger der Brite und der von der Union Naturalisierte. Mit Errichtung der Union wurden alle Kolonialangehörige Unionsangehörige,[5]) eine Provinzialangehörigkeit gibt es nicht. Die Naturalisation für die Union regelt Naturalization Act 1910.[6]) Nach dieser wird die Unionsangehörigkeit durch Erteilung eines Zertifikats[7]) durch den Minister des Innern erworben. Voraussetzungen sind

1. Alter von 21 Jahren,

2. Absicht, in der Union dauernd wohnen zu wollen oder in deren Staatsdienst zu treten;

3. bereits Wohnsitz in der Union während zweier Jahre oder Stellung im Uniondienst (beides muß in den dem Gesuch vorangegangenen fünf Jahren stattgefunden haben).

Der Gesuchsteller muß in der Staatszeitung anzeigen, daß er sich um Naturalisation bewirbt, ein Führungszeugnis beibringen und die etwa gewünschte Auskunft geben. Der Minister hat im Ermessen, ob er das Gesuch gewähren will, seine Entscheidung ist endgültig. Fällt sie im Sinne des Gesuchs aus, so ist ein Treueid zu schwören, worauf die Naturalisationsurkunde erteilt wird.

Ehefrauen und Minderjährige folgen der Staatsangehörigkeit des Gatten oder Vaters.

II. Fremde.

Fremde genießen dieselben bürgerlichen Rechte wie Angehörige, nur die politischen Rechte fehlen ihnen. Ausweisungs- wie Abweisungsrecht ist in der Union noch nicht einheitlich geregelt.

Ausweisung ist im englischen Recht nicht anerkannt, da es keine Staatsgewalt (Gebietshoheit) kennt.[8])

Abweisungsrecht regelt sich für die einzelnen Provinzen noch nach Kolonialgesetzen.[9])

---

[5]) Verf. s. 138.

[6]) Union Act 1 Ex 1910.

[7]) Preis $^2/_6$ sh.

[8]) Hatschek Bd. 1 S. 165, jedoch im Notstand möglich.

[9]) Die von Keith S. 1098 erwähnte Immigration Act 1911 ist 1913 ergangen.

Natal. Immigration Restriction Act[10]) schließt Arme, Verrückte, Kranke, Verbrecher und Prostituierte aus. Außerdem hat jeder Einwanderer eine Schreibprobe in einer europäischen Sprache abzulegen, letzteres gilt auch im Kap.[11]) Diese Maßregel ist gegen indische und chinesische Einwanderer gerichtet. Im Oranjefreistaat war durch Gesetz von 1890 Farbigen die Einwanderung fast unmöglich gemacht, ebenso unterlagen sie in Transvaal strengen Gesetzen.

III. Eingeborene.

Eingeborene werden in der Regel nicht naturalisiert.[12]) Die Nichtnaturalisierten haben jedoch fast gleiche Rechte wie die Weißen, mit Ausnahme der politischen.[13]) Im Kap haben sie aktives Wahlrecht zum Unionsparlament und sogar passives im Provinzialrat. s. 35 trifft Fürsorge, daß ihnen diese Rechte nicht entzogen werden. Soweit sie nicht zivilisiert sind, unterliegen sie einer Sonderbehandlung.

Unionsregierung.

Vorbemerkung. Die Regierungsform der Union ist dieselbe wie die Englands. In diesem ist das Parlament das höchste Organ. Die Frage, ob ein in üblichen Formen ergangenes Gesetz desselben nichtig (ultra vires) ist, kann gar nicht auftauchen, da das Parlament keinen Rivalen hat. Anders in den Kolonien: die Gesetze des Reichsparlaments gehen denen des Kolonialparlaments vor, daher kann der Kolonialrichter in einem Rechtsstreit prüfen, ob ein Kolonialgesetz mit einem Reichsgesetz in Widerspruch steht (repuguant) und daher nichtig (void) ist.[1]) Sonst aber steht das Kolonialparlament genau wie das englische da, es leitet und überwacht die Exekutive, die Jurisdiktion ist ihm untertan und verantwortlich. Mit Recht hebt Hatschek

[10]) Nr. 1 Ex 1897, später noch ergänzt.
[11]) Nr. 47 Ex 1902.
[12]) Keith S. 1324.
[13]) Hierüber Jellinek S. 424.
[1]) Jenkyns S. 54; Jellinek S. 519.

für Australien[2]) für die „Präponderanz der Legislatur“ hervor, was wir ähnlich für die Union finden.

a) s. 59: Parlament shall have full power to make laws for the peace, order and good Government of the Union;

b) die Organisation der Exekutive liegt in den Händen des Parlaments;

c) in der Anerkennung des parlamentarischen Regimes durch s. 14;

d) mindestens alljährliche Einberufung, s. 22;

e) Richter werden nur auf Adresse des Parlaments abgesetzt;

f) Ermächtigung zu Verfassungsänderungen.

Wir prüfen daher zuerst die Legislatur.

I. Kapitel.

Die Gesetzgebung.[1])

§ 6.

Unterhaus (House of Assembly).

Das Unterhaus schildern wir vor dem Senat, da in ihm der Schwerpunkt des parlamentarischen Regierungssystems liegt; besonders zeigt sich dies im Budget, die Minister werden seiner Majorität entnommen usw., es vertritt ja auch das Volk am ursprünglichsten.

1. Zahl, Wahlkreise ss. 32—34, 37—43.

Die Mitgliederzahl betrug zunächst 121, und zwar erhielten die Provinzen Kap der guten Hoffnung 51, Transvaal 36,[2]) Natal und Oranjefreistaat je 17 Abgeordnete. Diesen Zahlen sollen nicht herabgesetzt werden bis nach Ablauf von 10 Jahren seit Errichtung der Union oder bis die Gesamtzahl des Hauses 150 übersteigt (s. 33). Vermehrt wird nämlich die Zahl der Abgeordneten für eine Provinz, wenn deren Bevölkerung steigt,

---

[2]) S. 33.

[1]) „Parliament“ begreift den Gouverneur (König) mit ein, die Häuser sind die Houses of Parliament s. 19.

[2]) Transvaal seit 1911, 11 weitere Abgeordnete.

damit Ungerechtigkeiten vermieden werden. Verringert soll sie nicht werden, da den einzelnen Kolonien vor Errichtung der Union hinreichende Vertretung zugesichert war (bei den kleinen sogar über das Verhältnis hinaus, um sie für Aufgabe ihrer Selbständigkeit zu entschädigen).

Wir betrachten zunächst die ursprüngliche Wahlkreiseinteilung. Diese geschah vor Errichtung der Union durch eine Kommission von vier Richtern, die von den vier Kolonialgouverneuren ernannt waren.[2a]) Diese dividierte die Wählerzahl[3]) jeder Kolonie durch die ihr — als Provinz — zugewiesene Abgeordnetenzahl, d. h. sie fand, wieviel Wähler einen Abgeordneten zu wählen haben.[4]) Jeder Wahlkreis sollte einen Abgeordneten entsenden,[5]) wurde daher so groß wie diese Verhältniszahl (quota),[6]) kleine Abweichungen bis 15 % waren je nach besonderen Verhältnissen gestattet.[7]) Diese Wahlkreiseinteilung lag der Wahl des ersten Parlaments zugrunde.

Jeder Provinz sind nun vor der nächsten Wahl mehr Abgeordnete zuzuweisen,[8]) wenn die alle fünf Jahre stattfindende[9]) Volkszählung ergibt, daß die Zahl der Wähler[9]) in ihr gewachsen ist. Die Provinz erhält dann so viel Abgeordnete, wie sie nach ihrer Verhältniszahl verdient. Die Kommission, der diese Neueinteilungen obliegen, besteht aus drei vom Generalgouverneur ernannten Richtern.[10])

Die Legislaturperiode dauert 5 Jahre.[11])

[2a]) s. 38.

[3]) Wählerzahl nicht ganz korrekt, da „males of 21 years of age and not being members of H. M's regular forces" sich nicht ganz mit aktivem Wahlrecht deckt, dies ist aber wahrscheinlich das künftige Wahlrecht (nächster Abschnitt). Die Zahlen sind s. 34 VII gesetzlich festgelegt.

[4]) s. 40 1.

[5]) s. 39.

[6]) s. 40, 2.

[7]) s. 40, 3.

[8]) s. 34.

[9]) Erste 1911.

[10]) Näheres ss. 41—43.

[11]) s. 45.

2. Aktives Wahlrecht.[11a]) Es besteht noch kein einheitliches Wahlrecht (franchise) in der Union, vielmehr gelten noch die Gesetze, die bei Errichtung der Union in den Kolonien in Kraft waren, nun für die entsprechenden Provinzen weiter, nur daß aktive Militärpersonen kein Wahlrecht haben.[12]) Bei Erlaß eines Unionwahlgesetzes darf niemand, der nach den jetzigen Kapgesetzen wählen könnte, nur aus Gründen der Rasse das Wahlrecht verlieren, es sei denn, daß beide Häuser es mit Zweidrittelmajorität in gemeinsamer Sitzung beschließen. Die schon eingetragenen Wähler könnten überhaupt nicht disqualifiziert werden.[13]) Übrigens ist hier Veto der englischen Krone versprochen.[14]) Im übrigen gestaltet sich das Wahlrecht für die Provinzen[15]):

Kap der Guten Hoffnung: Schwarze und Weiße können wählen, wenn sie geistig gesund sind, ihren Namen, Adresse, Beruf niederschreiben können und entweder Eigentum im Werte von £ 75 haben oder £ 50 Lohn pro Jahr erhalten; im letzteren Falle müssen sie 3 Jahre Wohnsitz im Wahlkreis haben. Überführte Verbrecher sind disqualifiziert.[16])

Natal: Weiße können wählen, wenn sie Immobiliarvermögen im Werte von £ 50 im Wahlkreis besitzen oder doch für £ 10 pro Jahr gemietet haben oder £ 8 im Monat Einkommen haben (dann müssen sie aber 3 Jahre in der Provinz gewohnt haben) und keines Verbrechens überführt sind. Schwarze können unter gleichen Voraussetzungen zugelassen werden, wenn sie 12 Jahre Wohnsitz haben, von drei Weißen empfohlen werden; die Zulassung ist dazu noch ein Gnadenakt.[17])

In den früheren Burenstaaten ist nur Wohnsitz von 6 Monaten nötig, aber nur Weiße können wählen. Empfang

---

[11a]) Hierzu Brand s. 106 über die politischen Fragen.

[12]) s. 36.

[13]) s. 35.

[14]) Keith S. 963: ein solches Gesetz ist zu reservieren Instructions VII.

[15]) Keith S. 489/90: Government of South Africa 396/97.

[16]) Act No. 9 of 1892, 19 of 1898, 1899/48, 1902/5, 1908/6.

[17]) Charter 15. 7. 1856. Law No. 11 of 1865, 2 of 1883, Act No. 8 of 1896.

von Armenunterstützung und Verurteilung wegen Verbrechen disqualifizieren.[18])

3. Passives Wahlrecht. Erfordernisse sind[19]):

a) aktives Wahlrecht in einer Provinz,

b) fünfjähriger Wohnsitz im Unionsgebiet,

c) europäische Abstammung (ein vager Begriff,[20]) jedenfalls Schwarze nicht).

Eine Person kann nicht in beiden Häusern sitzen;[21]) außerdem ist nicht wählbar[22]):

a) wer zu Gefängnis von einem Jahre ohne Alternative einer Geldstrafe verurteilt ist, er sei denn begnadigt oder 5 Jahre seit Verbüßung verstrichen,

b) wer zahlungsunfähig ist,

c) wer für geisteskrank erklärt ist,

d) wer eine bezahlte Staatsstellung innehat, außer den Ministern natürlich und Offizieren auf Halbsold.

4. Wahlverfahren. Die Wahl ist direkt.[23]) Alle Wahlen geschehen am gleichen, vom Generalgouverneur anzusetzenden Tage.[24]) Im übrigen gelten bezüglich Wahlhergang und Wahlprüfung noch die früheren Kolonialgesetze weiter.[25])

5. Geschäftsordnung usw. Das Unterhaus wählt sich den Sprecher (Speaker) aus seinen Mitgliedern; er kann durch Majoritätsbeschluß abgesetzt werden und verliert seine Stellung zugleich mit dem Mandat. Er kann auch durch Handschreiben an den Generalgouverneur das Amt niederlegen.[26]) Er wird besoldet. — Abgeordnete verzichten auf ihr Mandat durch Handschreiben an den Sprecher oder, falls gerade keiner vorhanden

---

[18]) Transvaal Letters Patent 6. 12. 1906 ss. 9, 10: Orange River Colony Letters Patent 5. 6. 1907 ss. 9, 10.

[19]) s. 44.

[20]) Keith S. 961.

[21]) s. 52.

[22]) s. 53.

[23]) s. 32.

[24]) s. 37 II.

[25]) s. 37 I.

[26]) s. 46.

ist, an den Generalgouverneur.[27]) — Das Quorum beträgt dreißig.[28]) — Abstimmung geschieht nach absoluter Majorität der Anwesenden ohne Beteiligung des Sprechers, dieser hat jedoch Stichentscheid.[29]) Die Abgeordneten haben bei Antretung des Mandats einen Treueid vor dem Gouverneur abzulegen.[30]) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz, wenn sein passives Wahlrecht erlischt oder Disqualifikationsgründe nachträglich eintreten, oder wenn er ohne Urlaub eine ganze Session nicht erscheint.[31]) Wer sich trotz Wegfall seiner Abgeordneteneigenschaft oder unter Verheimlichung von seiner Disqualifizierung Abgeordnetenfunktionen anmaßt, kann zu £ 100 Strafe für jeden Tag, an dem er an den Sitzungen teilgenommen hat, verurteilt werden. Diese klagt der Fiskus ein.[32]) Die Diäten betragen jährlich £ 400, abzüglich £ 3 für jeden Tag Nichterscheinens (Minister und Sprecher erhalten keine Diäten).[33]) Die Geschäftsordnung macht sich das Haus selbst, bis dahin gilt die des früheren Kapparlaments.[34])

§ 7.

Der Senat (ss. 24—31).

Die Bedeutung des Senats ist beim parlamentarischen Regierungssystem keine besonders große, insbesondere[1]) brauchen die Minister nicht abzudanken, wenn sie im Senat nicht Beifall finden. Über die Zusammensetzung des Senats sagt Brand[1a]): „The secondary election of the senators will prevent them from laying claim to represent the people with the same directness

---

[27]) s. 48.
[28]) s. 49.
[29]) s. 50.
[30]) s. 51.
[31]) s. 54.
[32]) s. 55.
[33]) s. 56.
[34]) s. 58. Dieselbe ähnelt der des englischen Parlaments; wir verweisen auf Hatscheks Darstellung letzterer.

[1]) Außerdem kein „amendment“ bei Finanzgesetzen usw. (s. unten).
[1a]) s. 74.

as the assembly". Der Senat hat 40 Mitglieder. Von diesen ernennt der Gouverneur 8, und zwar die Hälfte davon auf Grund ihrer Kenntnis der Bedürfnisse der schwarzen Bevölkerung.[2]) Der Gouverneur ist dabei an den Rat seiner Minister gebunden, was wohl auf Ernennung von Mitgliedern der herrschenden Parteien hinausläuft. Die anderen 32 wurden vor Errichtung der Union, und zwar von den beiden Häusern jeder Kolonie in vereinter Sitzung je 8, gewählt.[3]) — Beide Arten Senatoren sind auf 10 Jahre bestellt, bei Freiwerden von Sitzen ernannter ernennt der Gouverneur neue auf wieder 10 Jahre, Lücken gewählter werden vom Provinzialrat ausgefüllt, aber nur bis zum Ablauf der ersten 10 Jahre.[3]) Bis dahin kann nämlich das Parlament den Senat anders konstituieren, ihn z. B. ganz Wahlkammer werden lassen. Geschieht das nicht, so bleibt der Senat partielle Wahlkammer, die Wahl der gewählten Senatoren steht dem Provinzialrat dann nicht mehr allein, sondern im Verein mit den Unterhausabgeordneten der betreffenden Provinz zu.[4])

Die Qualifikationen eines Senators,[5]) sei er gewählt oder ernannt, sind:

a) Alter von mindestens 30 Jahren,
b) aktives Wahlrecht zum Unterhaus,
c) Wohnsitz von 5 Jahren im Unionsgebiet,
d) „British subject of European descent".

Ein gewählter Senator muß außerdem Eigentümer von Immobilien innerhalb der Union im Werte von £ 500 nach Abzug der dinglichen Belastungen sein. Der Unterschied vom passiven Wahlrecht des Unterhauses besteht also in der Altersgrenze und der Besitzqualifikation der gewählten Senatoren.

Die Disqualifikationsgründe sind dieselben wie die der Unterhausmitglieder.

---

[2]) s. 24 I, II.

[3]) s. 24 III. Brand S. 65 sagt daher: the existing majorities will perpetuate themselves in it for a period of ten years . . . a method unfair to the minorities.

[4]) s. 25.

[5]) s. 26.

Die Wahl zum Senat ist Verhältniswahl, jeder Wähler hat eine „transferable vote“. Die Vorschriften darüber erläßt der Gouverneur.[6])

Der Senat wählt sich einen durch Mehrheitsbeschluß absetzbaren Präsidenten.[7]) Mandatsverzicht sowie Niederlegung der Präsidentschaft geschieht durch Handschreiben an den Gouverneur.[8]) Das Quorum beträgt 12.[9]) Abstimmung geschieht mit absoluter Majorität aller anwesenden Senatoren. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber Stichentscheid.[10]) Über den Eid beim Antritt, Verlust des Sitzes, Diäten und Geschäftsordnung gelten dieselben Vorschriften wie beim Unterhaus (s. oben).

§ 8.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die Einberufung des Parlaments geschieht durch den Generalgouverneur,[1]) jedoch muß mindestens jährlich eine Session stattfinden in der Art, daß zwischen der letzten Sitzung der vorhergehenden und der ersten Sitzung der folgenden Session nie mehr als 12 Monate liegen.[2]) Der Gouverneur vertagt das Parlament und löst es auf,[3]) und zwar nur das Unterhaus oder beide Häuser gleichzeitig. Letzteres kann jedoch erst nach Ablauf von 10 Jahren seit Errichtung der Union erfolgen, und sollte der Senat partielle Wahlkammer bleiben, so werden die ernannten Senatoren von der Auflösung nicht berührt.

Sitz der Legislatur ist Kapstadt.[4])

Die Befugnisse und Immunität für beide Häuser regelt Powers and Privileges of Parliament Act 1911.[5]) Subsidiär

---

[6]) s. 134.
[7]) ss. 27, 28.
[8]) ss. 29.
[9]) s. 30.
[10]) s. 31.
[1]) s. 20.
[2]) s. 22.
[3]) Hierüber unten.
[4]) s. 23.
[5]) Act 19 Ex 1911.

gelten die Vorschriften des englischen Unterhauses (gleich welcher Rechtsquelle sie entstammen). Die Befugnisse des englischen Unterhauses dürfen von denen des Unionparlaments nicht übertroffen werden.[6])

§ 9.

Funktionen.

Die Gesetzgebung steht theoretisch dem König und den beiden Häusern zu. Der König hat theoretisch seine Befugnis dem Generalgouverneur delegiert. Die Gesetzgebung geht praktisch folgendermaßen vor sich.

1. Gewöhnliche Gesetzgebung.

a) Regelfall. Handelt es sich um ein Gesetz, das vom Standpunkt des Reiches aus nicht zu beanstanden ist, so muß der Generalgouverneur, wenn der Entwurf von beiden Häusern angenommen ist, seine — also nur formelle — Zustimmung geben. Nach dem parlamentarischen System muß er ja so handeln, wie das Kabinett will, und dieses hat natürlich dieselbe Ansicht wie die Majorität, der es entnommen ist.

Sollte das Oberhaus einem im Unterhaus angenommenen Gesetzentwurf (bill) nicht zustimmen,[1]) so beraumt der Generalgouverneur, wenn das Unterhaus in der nächsten Session den Entwurf wieder verabschiedet, eine gemeinsame Sitzung beider Häuser an.[1a]) Den Vorsitz führt der Sprecher des Unterhauses, und abgestimmt wird nach absoluter Majorität der anwesenden Senats- und Unterhausmitglieder; das Unterhaus ist numerisch überlegen, weshalb dies Verfahren „steam-rolling“ genannt wird.

b) Wo das Reichsinteresse durchgreift, handelt der Generalgouverneur als Reichsbeamter. Er braucht dann seine Zustimmung zu dem den Reichsinteressen zuwiderlaufenden Ent-

---

[6]) s. 36 Union Act 19 Ex 1911.

[1]) The Senate may not amend any bill so as to increase any proposed charges or burden on the people s. 60 (3).

[1a]) s. 63.

wurf nicht zu geben; dann ist natürlich eine Krisis da, der Regierungsapparat gerät ins Stocken. Da der Gouverneur sein Kabinett vorher über den Standpunkt des Reiches unterrichtet, kommen solche Fälle kaum vor (s. die Einleitung). Eher möglich wäre, daß der Gouverneur den Entwurf der Heimregierung vorlegt, damit diese selbst ihre Zustimmung gibt (to reserve a bill for the signification of the king's pleasure.[2]) Das bedeutet Eingreifen der Reichsgewalt. Solche Gesetzentwürfe sind schon in der Verfassung bestimmt (z. B. Verfassungsänderung bezüglich der Provinzen), andere in den Instruktionen des Gouverneurs (z. B. Eingeborenenpolitik), und können ihm jederzeit durch den Kolonialsekretär bezeichnet werden. Der Gouverneur kann außerdem den „royal assent" auch noch in allen anderen Fällen nach freiem Ermessen einholen, wenn er es für im Reichsinteresse liegend erachtet. Der Gesetzesvorschlag erhält nur Gesetzeskraft, wenn der Gouverneur innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs an ihn, bekannt gibt, daß die Zustimmung des Königs erteilt ist.[3]) Der Gouverneur kann den Entwurf auch zurückgeben und Abänderungen empfehlen.

c) Verfahren nach assent. Nachdem der Gouverneur seine nur formelle oder der König (praktisch die Reichsregierung) die sanktionierende Zustimmung gegeben haben, hat der Entwurf Gesetzeskraft erlangt (die bill wird zur act). Der Schreiber (clerk) des Unterhauses fertigt dann zwei Exemplare, eins in holländischer und eins in englischer Sprache, an, deren eines der Gouverneur durch Unterschrift authentiziert. Die beiden Kopien werden im Archiv des obersten Gerichtshofs deponiert.[4]) Es gibt zwar eine offizielle Gesetzessammlung, eine eigentliche Publikation und Aufschiebung der Gesetzeskraft, bis diese erfolgt ist, findet aber nicht statt.[5])

---

[2]) s. 64. Man muß sich vergegenwärtigen, daß nur formell der König die Zustimmung geben würde. Praktisch ist er an den Rat der parlamentarischen Minister gebunden und diese an die Parlamentsmajorität.

[3]) s. 66.

[4]) s. 67.

[5]) Über die englischen Verhältnisse Hatschek § 22; Jellinek S. 583.

d) Wie in der Einleitung gesehen, wäre theoretisch möglich, daß der König ein Gesetz, dem der Gouverneur seine Zustimmung erteilt hat, innerhalb eines Jahres für ungültig erklärt (disallow). Die Ungültigkeit beginnt dann an dem Tage, an dem der Gouverneur die „disallowance" den beiden Häusern bekanntgibt,[6]) wirkt also ex nunc.

2. Finanzgesetze.

Über die Bedeutung der Budgetbewilligung in parlamentarisch regierten Ländern vgl. Hatschek §§ 83—90. Wir gehen hier nur so weit darauf ein, als sich in der Unionsverfassung ausdrückliche Bestimmungen finden. Diese unterscheidet die Appropriationsakten, also die Gesetze, die den jährlichen Ausgabenetat für die Regierung festlegen, und die Steuergesetze. Beide Arten heißen zusammen „Money bills", jedoch gehört ein Gesetz nicht schon dann zu ihnen, wenn es u. a. Bestimmungen über Geldstrafen enthält (z. B. Strafgesetz). Für beide Arten gemeinschaftlich gilt:

a) Sie müssen im Unterhaus ihren Anfang nehmen.[7])

b) Der Senat hat kein Amendierungsrecht.[8])

c) Das Unterhaus darf sich mit solchen Gesetzen nur befassen, wenn der Gouverneur es durch Botschaft empfohlen hat.[9])

d) Nimmt der Senat den Entwurf nicht an, so findet das „steam-rolling" schon in derselben Session statt.[10])

In der Appropriationsakte dürfen sich keine anderen Bestimmungen finden, um den Senat nicht zu übervorteilen (Verbot des „tacking").[11])

3. Private Bills.

Gesetze, die für die Allgemeinheit gelten, heißen „Public acts"; das „Private Bill"verfahren im Gegensatz dazu ist eine

[6]) s. 65.
[7]) s. 60 (1).
[8]) s. 60 (2).
[9]) s. 62.
[10]) s. 63.
[11]) s. 61.

Art verwaltungsgerichtliche Funktion.[12]) So erfolgt Enteignung auf diesem Wege. Private Acts der Union sind z. B. No. 6 u. 7 Ex 1912. Im ersteren wird z. B. einer durch Stiftung geschaffenen Schule gestattet, Abänderungen der Stiftungsurkunde vorzunehmen. Das Verfahren regelt Act 20 Ex 1912 (s. auch s. 88 der Verf.).

4. Verfassungsänderungen.

Schon den vier Kolonien waren Verfassungsänderungen so gut wie unbeschränkt gestattet; da die Union die Kolonien zu einem Einheitsstaat zusammenfaßte, lag kein Grund vor, von dieser Praxis abzuweichen.[13]) Nur in drei wichtigen Fragen ist die Verfassungsänderung erschwert:

a) Der Abänderung der gerechten Vertretung der Provinzen im Unterhaus (ss. 33/34),

b) der Abschaffung der holländischen Sprache als gleichberechtigt (s. 37)

c) und der Beraubung der Schwarzen des Kaps vom aktiven Wahlrecht (s. 35).

Hier ist Verfassungsänderung nur möglich, wenn beide Häuser in vereinter Sitzung mit Zweidrittelmajorität der gesamten Abgeordneten- und Senatorenzahl der Änderung zustimmen;[14]) dasselbe gilt auch für den Paragraphen der Verfassung, der dies anordnet. In der Ermächtigung zur eigenen Änderung der Verfassung zeigt sich besonders, daß die Union praktisch ein Staat ist.

Durch s. 66 ist der Gouverneur allerdings angewiesen, in zwei Fällen den verfassungsändernden Entwurf der Krone vorzulegen (reserve): bei Abänderungen der Vorschriften betreffs des Unterhauses und Verkürzungen der Rechte der Provinzen. Ersteres geschah auf Betreiben der Vertreter des „one vote one

---

[12]) Wir verweisen auf Hatschek S. 91—94.

[13]) In the case of the Union as no real attempt is made at a federation there would appear to be no objection to the power of simple alternation, which is in keeping with the existing practise in the Colonies of South Africa (Keith S. 1001).

[14]) s. 152.

value", letzteres veranlaßte das kleine Natal, das auch als Provinz seine Rechte gewahrt wissen wollte.[15]) Hierin zeigt sich eben die Nichtsouveränetät der Union, alles in allem sind die Befugnisse jedoch recht weitgehend.[16])

II. Kapitel.

Gouverneur und Exekutive.

§ 10.

Person des Gouverneurs, seine Stellung.

1. Person.

Der Gouverneur wird vom König ernannt;[1]) dieser nimmt die Ernennung im Einverständnis mit seinem Premier und Kolonialsekretär vor, die sich ihrerseits erst der Zustimmung der Kolonie zur beabsichtigten Wahl versichern.[2]) Der König kann den Gouverneur beliebig abrufen.[1]) Das Gehalt wird von der Union aufgebracht, es beträgt £ 10 000 und kann dem Gouverneur während seiner Amtsdauer weder verweigert, noch vergrößert, oder verringert werden.[3]) Stellvertreterernennung ist ihm für kürzere Zeit erlaubt, er behält Devolutionsrecht.[4]) Ist der Gouverneur gestorben oder dauernd abwesend, so ernennt die Krone den Stellvertreter.[5]) In beiden Fällen ist es gewöhnlich der höchste Richter.

Der Gouverneur darf keine Geschenke annehmen.[6])

---

[15]) Keith S. 1002.

[16]) Even so the possibility of altering the constitution remains very great, and the Union Parliament is really in a stronger position than any Parliament save probably that of New Zealand and of Newfoundland, which of course are simple unified Colonies with no complicated questions of two races of equal civilisation and equal resources (Keith S. 1002).

[1]) s. 9. Erster war Gladstone, zweiter (1914) Buxton.

[2]) Keith S. 83.

[3]) s. 10.

[4]) s. 11. Letters Patent VI. Er muß Urlaub haben (Instr. X).

[5]) Letters Patent VI.

[6]) Regulations for H. M's Colonial Service 46/47.

2. Quelle seiner „authority".

Seine Organbefugnisse erhält der Gouverneur durch die Verfassung und die Kolonialgesetze, formell durch seinen Amtsauftrag, der ihm vom König erteilt wird. Dieser setzt sich aus folgenden Teilen zusammen[7]):

a) Die Letters Patent v. 29. 12. 1909. Durch diese hat der König das Amt des Generalgouverneurs geschaffen. In diesen heißt es: There shall be a Governor-General ... and we do hereby authorise and command (him) to do and execute, in due manner, all things that shall belong to his said office ... According to the several powers and authorities granted ... him by virtue of the South Africa Act 1909 ...[7])

b) Die Commission. Dies ist die Ernennung des jedesmaligen Gouverneurs, in der dann einfach auf die Letters Patent verwiesen wird.

c) Die Instructions. Dies sind die näheren Weisungen, nach denen das Amt ausgeübt werden soll; eine dauernd gültige Instruktion ist am gleichen Tage wie die Letters Patent erlassen, sie wird nach Bedarf durch spezielle Weisungen des Kolonialsekretärs ergänzt.

3. Seine Stellung.

Der Generalgouverneur ist gleichzeitig englischer Beamter und Organ der Union.

a) Beamter. In welcher Weise seine Beamtenstellung dazu benutzt wird, um den Reichswillen durchzusetzen, haben wir oben gesehen: durch Darlegung des Standpunkts der Reichsregierung, durch Reservierung gewisser Bills, durch die Verweigerung des assents usw.

Er hat auch noch spezielle Funktionen als Reichsbeamter wahrzunehmen, „which he has to do as a mandatory of the Imperial government".[8]) Beispiele sind Vornahme der Renaturalisation früherer britischer Staatsangehöriger,[9]) Pflichten unter des

[7]) Keith S. 102—105; Hatschek, Australien S. 67.
[8]) Keith S. 298.
[9]) Renaturalisation Act 1870 s. 8.

Merchant Shipping Act, Fugitive Offenders Act, Extradition Act usw. Da es sich hier nicht um Kolonialangelegenheiten handelt, braucht er seine Minister nicht zu befragen, in der Praxis wird er sich jedoch mit ihnen ins Benehmen setzen.[10])

Seit 1910 ist der Gouverneur der Union gleichzeitig auch High Commissioner for South Africa.[11]) Als solcher übt er die Macht Englands über ganz Südafrika aus und vertritt es gegenüber fremden Besitzungen in Afrika; er kontrolliert insbesondere die Protektorate Bechuanaland und Swaziland sowie die Rhodesien verwaltende British Southafrica Company; er ist Gouverneur von Basutoland.[12]) Auch als High Commissioner ist der Gouverneur Reichsbeamter, er verständigt sich jedoch auch in dieser Funktion aus praktischen Gründen mit seinem Kabinett.

b) Seine Stellung als „Titular Sovereign" der Union ist im Prinzip dieselbe wie die des Königs in England. Alle „authorities und powers", die ihm als Oberhaupt zustehen, nennen wir Prärogative.

§ 11.

Prärogative.

„Prärogative" ist die Vielheit von Rechten, die dem englischen König zusteht, „vergleichbar den mittelalterlichen Regalien".[13]) Sie zerfallen in die Prärogativeigenschaften, die dem Monarchen eigentümliche Vorzugsstellung (entsprechend unseren „Majestätsrechten") und die eigentlichen Prärogativ b e f u g n i s s e (entsprechend unseren „Regierungsrechten"). Der König hat nun dem Gouverneur einen großen Teil der Prärogative delegiert gemäß s. 9 der Verf.: „The Governor-General . . . shall have and may exercise in the Union . . . subject to this Act such powers and functions of the king as His Majesty may be pleased to assign to him". Leitender Gedanke ist dabei gewesen, daß

---

[10]) K e i t h S. 298/99.

[11]) Nicht zu verwechseln mit dem gleichbetitelten Agenten der Union in London.

[12]) K e i t h S. 299/300.

[13]) H a t s c h e k § 114.

der Gouverneur zwar nicht viele Prärogativeigenschaften als Oberhaupt der Union braucht, wohl aber viele Prärogativbefugnisse.[14]) Es ergibt sich etwa folgendes Bild seines Machtkreises.

1. Prärogativeigenschaften.[15]) Das erste Majestätsrecht des Monarchen ist seine Unverletzlichkeit. The King can do no wrong. Der Gouverneur ist kein Vizekönig, deshalb sprechen ihm Keith,[16]) Jenkyns[17]) und andere fast unbedingt diese Eigenschaft ab und lassen nur das Indemnitätsgesetz helfen.[18]) Die Frage ist jedoch ein „moot point". Einleuchtender ist die Ansicht Ansons. Es macht doch nämlich offenbar einen Unterschied, ob der Gouverneur in seiner Machtsphäre handelt oder außerhalb seiner Amtsstellung, insbesondere als Privatmann. Im ersteren Falle[19]) vertritt er den König; würde dieser über seine Prärogative hinausgehen, so ist er vor Verantwortung frei, warum nicht sein Repräsentant? Im letzteren Falle ist er jedoch, da er kein Monarch ist, den Gerichten unterworfen, und zwar

a) zivilrechtlich (z. B. für Schulden, Schadensersatz) den Kolonialgerichten und den englischen nach den Regeln des englischen internationalen Privatrechts. Ein Indemnitätsakt der Kolonie läßt ihn auch im Mutterland frei werden;

b) strafrechtlich nur den englischen Gerichten (der King's Bench);[20]) hier schützt ihn nur ein Indemnitätsgesetz des Mutterlandes.

---

[14]) Hatschek, Australien S. 71; Keith S. 115: „But the real question is, how much the crown must be deemed to have vested in him of the prerogative. The answer can only be ... all the power necessary for the conduct of the Executive government of the colony, and the only criterion must be found in that idea".

[15]) Tarring 44 seq.; Jenkyns S. 103; Keith S. 134; Hatschek Bd. 2 S. 229, 599; Anson Bd. 2, 2 S. 81.

[16]) S. 135.

[17]) S. 35.

[18]) „cases" zit. bei Keith. Der erste Fall in der Union Anfang 1914 anläßlich des großen Streiks.

[19]) Acts of State vgl. Hatschek, Australien S. 76/77.

[20]) 11 u. 12 Will III c. 12 u. 42 Geo. III c. 85.

Als Reichsbeamter ist er dem englischen Beamtenrecht unterworfen. Als Organ der Union nehmen ihm seine Minister die politische Verantwortlichkeit gegenüber dem Kolonialparlament in der Regel ab; wo das nicht der Fall ist, kann seine Person in die Debatte gezogen werden und ihm die „censure“ (Mißtrauensvotum) erteilt werden. Die Reichsregierung beruft ihn dann, je nach der Schwere der Rüge, auch ab.[21])

Einem „Mandamus“ und „Habeas corpus“,[22]) d. h. Befehlen ordentlicher Gerichte auf Antrag eines Benachteiligten, verabsäumte Amtshandlungen wahrzunehmen (etwa Anberaumung einer Abgeordnetenwahl), ist er wohl nicht ausgesetzt.[23])

Der Gouverneur genießt also wenig Prärogativeigenschaften.

Titel „Excellency“ und Salut[24]) stehen ihm als hohen Reichsbeamten zu.

2. Prärogativbefugnisse.

Die Regierungsrechte sind ihm fast alle übertragen, eben soweit sie zur Regierung der Union nötig sind.

a) Nicht zustehende: Er hat nicht das Recht, Orden und Ehren zu verleihen, jedoch wird er in besonderen Fällen dazu beauftragt.[25]) Ebenfalls steht ihm nicht das Münzrecht zu; dies regelt sich nach einem Reichsgesetz;[26]) es wird formell im Namen des Königs geübt; die Union importiert Gold- und Silbermünzen aus England.[27])

Begrifflicherweise hat er als Haupt eines nichtsouveränen Gemeinwesens nicht das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, wenn er auch Vorkehrungen zur Abwehr eines Angriffs zu treffen hat.

---

[21]) Keith S. 172—178.
[22]) Hierüber Hatschek § 252.
[23]) Keith S. 138—141.
[24]) Regulations Ch. III.
[25]) Keith S. 119.
[26]) Coinage Act. 1870.
[27]) Keith S. 1187.

b) Zustehende. Er vertritt die Union nach außen; die Frage, ob die Union mit fremden Mächten direkt verkehren kann, ist nach Kanadas Vorgang zu bejahen, Abschluß von Verträgen aber kann im allgemeinen nicht ohne Zustimmung der Reichsregierung erfolgen.[28])

Der Gouverneur ist Höchstkommandierender (Commander-in-Chief) der Land- und Seestreitkräfte innerhalb der Union.[29]) Im wesentlichen ist das nur ein Ehrentitel, eine Kommandogewalt (actual power of any kind whatever)[30]) hat er über die britischen Truppen, die als Besatzung in Afrika liegen, nicht. Selbst in Notfällen ist den Offizieren — außer untergeordneten Armeeoffizieren — Freiheit des Entschlusses, ob sie dem Ersuchen des Gouverneurs nachkommen wollen, vorbehalten.[31]) Dagegen steht ihm gegenüber den Unionstruppen eine Kommandogewalt zu (s. unten).

Der Gouverneur kann das Land in den Belagerungszustand (Martial law) versetzen.[32])

Durch die Privilegierung vor den Gerichten, falls es sich um „Acts of State" handelt, hat der Gouverneur eine Art von „reserve power" und Notverordnungsrecht.[33]) Das Begnadigungsrecht ist dem Gouverneur durch seine Instruktionen übertragen. Er soll den Rat eines Ministers, bei Todesurteilen des Kabinetts einholen, der ihn aber nicht bindet.[34])

Seine Teilnahme an der Gesetzgebung haben wir schon oben kennen gelernt, insbesondere, daß bei Finanzgesetzen von ihm die Initiative ausgehen muß; er beruft, vertagt das Parlament und löst es auf. Er ernennt die Beamten, insbesondere die Minister (s. unten).

---

[28]) Keith S. 1101. There is no case yet known in which any treaty proper has been made without the consent of the Imperial Government.

[29]) s. 17.

[30]) Keith S. 957.

[31]) Regulations 4. 10. 111.

[32]) Hatschek § 193; Keith S. 269—282.

[33]) Hatschek, Australien S. 78.

[34]) Hatschek, Australien S. 75.

§ 12.

Ausübung der Exekutive.

1. Das parlamentarische Regierungssystem. In der englischen Staatenwelt herrscht das parlamentarische Regierungssystem. Nach verbreiteter Anschauung ist das Charakteristikum desselben die Entnahme der Minister aus der Majorität des Unterhauses. Wie Hatschek[35]) zeigt, erschöpft sich die parlamentarische Exekutive nicht lediglich darin, das Parlament übt vielmehr auch noch in seinen Komitees eine aktive Verwaltungstätigkeit aus, die der der kontinentalen Parlamente bei weitem überlegen ist. Das Wesen der parlamentarischen Regierung besteht nach Hatschek darin,[36]) daß sie eine verfassungsumbildende Tätigkeit entfalte, das heutige System sei nur eine Phase des Wirkens der verfassungsbildenden Lex Parliamenti.

Für unsere Zwecke genügt es, nur das heutige englische System im Auge zu behalten, dessen Spiegelbild das „responsible government" der Dominions ist.

2. Der Zustand in der Union. Das parlamentarische System ist nur in geringem Maße durch gesetzliche Vorschriften festgelegt. In der Verfassung[37]) findet sich zunächst die Bestimmung, daß sich der Gouverneur einen Staatsrat (Excutive Council) zu wählen hat, der von ihm beliebig absetzbar ist.

Diesem hat der Gouverneur in allen Fällen, wo es „Governor General in Council" in der Verfassung heißt, zu folgen.[38]) Durch Interpretation Act 1910[39]) ist das dahin erweitert, daß er überhaupt bei allen Regierungshandlungen der Ansicht des Staatsrats zu folgen hat. Geborene Mitglieder des Staatsrats sind die Minister, deren Zahl und Geschäftsverteilung der Gouverneur bestimmt, jedoch sollen es nicht mehr als zehn

---

[35]) §§ 98—107.
[36]) Bd. 1 S. 586.
[37]) s. 12.
[38]) s. 13.
[39]) Nr. 5.

sein. Sie sollen einem der beiden Häuser angehören oder doch innerhalb dreier Monate einen Sitz erhalten.[40])

Diese Bestimmungen bewirken noch kein responsible government, denn nach ihnen könnte der Gouverneur z. B. ernannte Senatoren zu Ministern machen oder noch beliebig viel andere Leute in den Staatsrat berufen. Dadurch würde die Vorschrift, daß er den Rat desselben zu befolgen hat, zu einer nur formellen herabgedrückt; der Gouverneur hätte im Staatsrat Leute, die so handeln, wie er es wünscht.

Durch Konventionalregeln, die das Mutterland stets anerkannt hat, ist jedoch wirkliche parlamentarische Regierung erreicht. Die Minister werden der Parlamentsmajorität entnommen, und zwar wird der Führer der Unterhausmajorität zum Premier berufen, der sich dann selbst sein Kabinett bildet.[41])

Kabinett und Staatsrat sind de facto identisch, denn in letzterem sitzen nur Minister (10 Departementschefs und 1 Minister ohne Portefeuille).

Solange das Kabinett eine Majorität hinter sich hat, muß das Kolonialoberhaupt nach seinen Wünschen handeln. Das praktische Resultat ist: The ministers govern, the governor looks on. Insbesondere hat der Gouverneur gegenüber der Legislative kein Veto. Der anormale Fall, daß der Gouverneur als Reichsbeamter seinen Ministern zuwiderhandelt, entzieht sich hier unserer Betrachtung. In der Regel ist der Gouverneur konstitutionelles Oberhaupt wie der König in England. Es gelten in der Union für dies Verhältnis dieselben Sätze wie im Mutterlande; wir verweisen daher auf die Darstellungen des englischen parlamentarischen Regierungssystems.[41])

Nur in einer Hinsicht weicht die koloniale Praxis ab: Bittet das Kabinett um Auflösung des Parlaments, weil es keine Majorität mehr hinter sich hat, es sich aber von einer Neuwahl einen Erfolg seiner Partei verspricht, so hat im Gegensatz zu England der Gouverneur Freiheit des Entschlusses, ob er nicht

---

[40]) s. 14.

[41]) Des näheren Keith S. 147—343; Todd, Parliamentary Government und Hatschek a. a. O.

die Auflösung verweigern will und neue Minister aus der Oppositionsmajorität entnimmt.[42])

3. Die Minister sind gleichzeitig Abgeordnete, sie müssen in beiden Häusern gehört werden, stimmen aber nur in dem Hause, dem sie angehören.[43]) Sie haben den Titel „Honourable", soweit ihnen nicht sogar der englische Titel „Right Honourable" gebührt.[44]) Die Minister mit Portefeuille bekommen nicht Diäten, sondern Gehalt (£ 3000, der Premier £ 4000). Sie sind Departementschefs der bureaukratisch organisierten Ministerien. Die Organisation derselben fluktuiert. Die ersten 10 Minister hatten folgende Ministerien unter sich:

a) Der Premierminister war gleichzeitig auch Ackerbauminister: Diesem landwirtschaftlichen Ministerium waren untergeordnet die Divisions für Tierarzneikunde, Bakteriologie, Wollindustrie, Milchwirtschaft, Straußzucht, Botanik, Tabak, Baumwolle, Gartenbau usw.

b) Das Eisenbahn- und Hafenministerium (s. unten).

c) Das Ministerium des Innern mit den Unterabteilungen Verwaltung, Gesundheit, Einwanderung, Irrenanstalten, Museen, Statistik usw. Der Minister des Innern war gleichzeitig Minister des Bergbaues (Mines) und der Landesverteidigung (Defence).

d) Justizministerium.

e) Unterrichtsministerium.

f) Finanzministerium.

g) Ministerium der Staatsländereien (Lands) mit Unterabteilungen Bewässerung, Vermessung, Grundbuch (Registration of Deeds) usw.

h) Eingeborenenministerium.

i) Handelsministerium.

k) Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Post und Telegraphie.

1911 wurde Premier- und Ackerbauministerium getrennt.

1912 Finanz und Inneres vereinigt.

---

[42]) s. 52.

[43]) s. 52.

[44]) Näheres Hatschek, Australien S. 78.

4. Parteien. Das englische System beruht auf dem Bestehen nur zweier Heerlager im Parlament.[45]) Auch in der Union ist das der Fall. Die Majorität des ersten Premiers Botha setzte sich zusammen aus den 67 Ministeriellen (National- oder Südafrikapartei). In dieser gibt es eine versöhnende und extreme Richtung in bezug auf das Verhältnis zu England.[46]) Führer der Extremen ist Hertzog. Sie besteht wesentlich aus Buren. Es ist die Partei des ländlichen Grundbesitzes. Mit ihr verbunden sind die 13 Natal- und die 4 Arbeiterabgeordneten. Die Opposition bilden die 37 Unionisten. Es sind ausschließlich Briten, die städtische Bourgeoisie. Ihr Führer war Jameson; seit seinem Tode (1911) ist es Smartt.

III. Kapitel.

Verwaltung der Provinzen.[1])

§ 13.

Der Provinzialrat.

Gesetzgebendes Organ der Provinz ist der Provinzialrat (Provincial Council).[2]) Er zählt in den Provinzen Kap und Transvaal ebensoviel Mitglieder, als die Provinz Abgeordnete ins Unterhaus sendet, in Natal und Orangefreistaat 25.[3]) In den ersten beiden Provinzen wird daher in denselben Wahlkreisen wie fürs Unterhaus gewählt, in den letzten beiden waren jedoch infolge der höheren Zahl eine besondere Einteilung nötig, die die Kommission für die Neueinteilung der Unterhauswahlbezirke besorgte.[4])

---

[45]) Des näheren Hatschek §§ 128—131.

[46]) Ihre Spaltung hat sich November 1913 auch der äußerlichen Organisation nach vollzogen.

[1]) vgl. Vorbemerkung zum II. Teil. Brand, Chapter VII; Keith S. 967—78.

[2]) Keith S. 970: subsidiary legislative machinery.

[3]) s. 70 (1).

[4]) s. 71 (1, 2).

Das aktive Wahlrecht ist dasselbe wie fürs Unterhaus, das aktive verleiht auch passives,[5]) so daß im Kap z. B. Schwarze im Provinzialrat sitzen können.

Den Wahltag, der für die ganze Provinz derselbe ist, bestimmt der Administrator der Provinz.[6])

Für die Wahl, Disqualifikation, Verlust des Sitzes usw. finden die für das Unterhaus geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei der Wahl zum Unterhaus verliert das Provinzialratsmitglied seine Stellung.[7]) Der Provinzialrat bleibt 3 Jahre im Amt und kann nicht aufgelöst werden.[8])

Die alljährlichen Sessionsperioden bestimmt der Administrator.[9])

Der Provinzialrat wählt sich einen Vorsitzenden (chairman) und macht sich seine Geschäftsordnung, die der Gouverneur jedoch stets außer Kraft setzen kann.[10]) Die Mitglieder erhalten Diäten, deren Höhe der Gouverneur festsetzt (£ 120). Sie haben Sprechfreiheit.[11])

Die delegierte Gesetzgebung erstreckt sich auf[12]):

1. Direkte Steuern für Provinzialzwecke.
2. Anleihen.
3. Volksschulen (vorläufig nur für die ersten 5 Jahre).
4. Landwirtschaft, soweit das Parlament es gestattet.
5. Hospitäler.
6. Lokalverwaltung.
7. Öffentliche Werke, außer Eisenbahnen und Häfen. Andere Werke nicht, wenn sie über das Gebiet der Provinz hinausgreifen. Das Parlament kann jede Art von Anlagen für „national“ erklären.
8. Straßen, Brücken, Wege.
9. Markt und Gewichte.

---

[5]) s. 70 (2).
[6]) s. 71 (3).
[7]) s. 72.
[8]) s. 73.
[9]) s. 74.
[10]) s. 75.
[11]) s. 76.
[12]) s. 85.

10. Fisch- und Wildschutz.
11. Zur Erzwingung seiner Gesetze kann er Geldstrafen und Gefängnis androhen.
12. Alle vom Gouverneur für Provinzialangelegenheit erklärten Materien lokaler Natur.
13. Alle noch weiter vom Parlament delegierte Materien.

Diesem Organ ist jedoch in den eben aufgezählten Angelegenheiten keine vollständige Autonomie zugestanden, sondern die Entwürfe sind dem Gouverneur zu unterbreiten und werden nur Gesetz (ordinance), wenn dieser zustimmt. Der Gouverneur muß sich gleich erklären, ob er die Zustimmung gibt, verweigert oder noch hinausschieben will. Letzteres ist bis zum Ablauf eines Jahres möglich.[13]) Die Promulgation liegt dem Administrator ob. Formell wird mit der ordinance dann wie mit einem Unionsgesetz verfahren (s. oben).[14]) Der Gouverneur hat beim Erteilen seines assent oder Veto dem Rate seines Kabinetts zu folgen. Er handelt daher als Kolonialorgan, was zur Folge hat, daß hier kein Eingreifen der Reichsgewalt möglich ist.[15])

Die ordinancen sind ungültig, soweit sie Unionsgesetzen widersprechen.[16])

Der Provinzialrat kann dem Parlament vorschlagen, gewisse Gesetze zu erlassen.[17])

§ 14.

Administrator und Provinzialausschuß.

1. Exekutive ist der Provinz nur so weit delegiert, wie die Autonomie reicht. Die übrige Exekutive übt die Union selbst aus, und zwar durch den Administrator. (In regards to all matters in respect of which no powers are reserved or delegated to the provincial council the administrator shall act "on behalf of the Governor-General in Council" when required

[13]) s. 92.
[14]) s. 91.
[15]) Keith S. 975.
[16]) s. 86.
[17]) s. 87.

to do so ...[1]) Der Administrator wird vom Generalgouverneur auf 5 Jahre ernannt, und zwar möglichst aus den Provinzialinsassen. Der Gouverneur kann ihn vor Ablauf der 5 Jahre nicht absetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt; innerhalb einer Woche ist dann dem Parlament Mitteilung zu machen.[2]) Wenn nötig, ernennt der Gouverneur einen Stellvertreter (deputy administrator).[3]) Das Gehalt des Administrators wird vom Parlament festgesetzt (£ 2000 bezw. 2500), es ist während der Amtsdauer nicht verringerbar.[4]) Der Sitz der Provinzialregierungen ist in Kapstadt, Petersburg, Pretoria und Bloemfontein.[5])

2. Die delegierte Exekutive steht dem Provinzialausschuß (Executive committee) zu. (The Executive committee shall "on behalf of the provincial council" carry on the administration of provincial affairs ...[6])) Der Ausschuß hat auch ein Beamtenernennungsrecht für Ausübung der delegierten Exekutive. Für die Provinzialbeamten gilt das Beamtenrecht der Union (s. unten), der Ausschuß regelt nur Organisation als Disziplin.[7])

Der Provinzialausschuß besteht aus dem Administrator als dem Vorsitzenden (chairman)[8]) und vier vom Provinzialrat gewählten Mitgliedern.[9]) Bis zum Zusammentreten des ersten Provinzialrats nach Errichtung der Union führt der Administrator provisorisch allein die Provinzialverwaltung.[10]) Der erste Provinzialrat hatte dann in der ersten Sitzung die vier Ausschußmitglieder außer dem Administrator nach Verhältniswahl[11]) zu wählen; diese bleiben im Amte bis zum Zusammentreten des

[1]) s. 84.
[2]) s. 68 (1—3).
[3]) s. 68 (4).
[4]) s. 69.
[5]) s. 94.
[6]) s. 80 Satz 1.
[7]) s. 83.
[8]) Der Administrator ist also Verwaltungsbeamter der Union und Provinzialorgan. Brand S. 78.
[9]) s. 78.
[10]) s. 80 Satz 2.
[11]) s. 134.

neuen Provinzialrats (nach 3 Jahren), der neue Ausschußmitglieder wählt. Bei der Wahl ist der Provinzialrat nicht auf seine Mitglieder angewiesen, wählt er jedoch jemand aus seiner Mitte, so sitzt dieser in beiden Körperschaften.[12]) Aber auch die anderen Ausschußmitglieder, insbesondere der Administrator, müssen im Provinzialrat gehört werden.[13]) Sie bekommen ein Gehalt, dessen Höhe der Provinzialrat mit Genehmigung des Gouverneurs festsetzt.[14]) Nachwahlen geschehen durch den Provinzialrat, event. durch provisorische Kooptation.[15]) Gestimmt wird mit absoluter Majorität der anwesenden Ausschußmitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschuß macht sich selbst seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Gouverneurs unterliegt.[16]) Im Ausschuß ist der Administrator nur primus inter pares.

3. In der Provinz besteht keine parlamentarische Regierung,[17]) wird doch insbesondere der Provinzialausschuß nach Verhältniswahl gewählt. In der Provinz sind vielmehr Exekutive und Legislative (die delegierte) fast völlig getrennt. Daher stehen Provinzialausschuß (Exekutive) und Provinzialrat (Legislative) in keinem Zusammenhang miteinander. Der Ausschuß wird nicht der Majorität des Provinzialrats entnommen, er kann von diesem nicht abgesetzt werden. Der Ausschuß kann andrerseits den Provinzialrat nicht auflösen, weder er noch der Administrator sanktionieren die Provinzialgesetze.

§ 15.

Finanzverwaltung.

Als Selbstverwaltungskörper hat die Provinz eigene Finanzen. Daher wird ein Provinzialfonds[1]) gebildet, in den alle Ein-

[12]) s. 78 (3).

[13]) s. 79.

[14]) s. 78 (2).

[15]) s. 78 (4).

[16]) s. 82.

[17]) The provinces are not in any way to be set up as rivals to the Union and therefore the system of government must not be a replica in however faint a form of the central government. Keith S. 967.

[1]) s. 89.

nahmen der Provinz fließen.[2]) Alle Ausgaben für die Provinz hat der Provinzialrat in einer Appropriationsordinance zu budgetieren, die Initiative muß vom Administrator ausgehen, der die Ausgabe empfiehlt (recommend).[1]) Hier wird der Administrator vom Gouverneur wohl seine Weisungen erhalten, so daß die Unionsregierung einen gewissen Einfluß ausübt.[3]) Geld darf nur ausgegeben (issue) werden, wenn der Administrator einen "warrant" ausstellt. Das ganze Finanzwesen der Provinz wird von einem Unionsbeamten, dem Rechnungsrevisor (auditor), kontrolliert. Dieser Beamte wird vom Gouverneur ernannt, ist nur unter erschwerten Bedingungen absetzbar und wird von der Union bezahlt.[4]) Es gibt in jeder Provinz einen solchen Auditor.

§ 16.

Die Lokalverwaltung.

Die Ordnung der lokalen Verhältnisse bleibt in der Union fortbestehen, so wie sie sich früher in den Kolonien gestaltete (... all powers, authorities, and functions lawfully, exercised at the establishment of the Union by divisional or municipal council, or any other local authority shall be and remain in force until varied or withdrawn . . .).[1]) Ihr gegenwärtiges Bild ist etwa folgendermaßen:

1. In der Kapprovinz[2]) ist der nächste Kommunalbezirk der Distrikt (district division). Seine Aufgaben sind insbesondere Erhaltung der Straßen, Grenzen und Signale für die Schiffahrt usw. Er kann Anleihen aufnehmen und erteilt "licences" (Konzessionen). Sein einziges Organ ist der Distriktsrat (divisional council). Er wird auf 3 Jahre von den Grundeigentümern mit £ 500 Besitz gewählt und steht unter Vorsitz des Zivilkommissars.

---

[2]) Steuern und Überweisungen; über die Finanzwirtschaft der Union s. unten.

[3]) Keith S. 974.

[4]) s. 92 und unten.

[1]) s. 93.

[2]) Colonial Office List 1912 p. 302ff.

Die municipalities (Städte) haben einen Rat (municipal council) unter Vorsitz des Bürgermeisters (major). Ihre Einnahmen sind Kommunalabgaben vom Grundeigentum oder Miete, Pacht.[3])

2. In Natal sind die Städte Kommunen (municipal corporations), das übrige Land wird unter Heranziehung des Laienelements verwaltet (local boards).[4])

3. In Transvaal wurde das Land unter der Burenherrschaft noch von Landdrosten verwaltet, erst unter England[5]) wurde der Anfang mit Einrichtung von Kommunen gemacht. Solche sind bisher alle größeren Städte geworden, unter Aufsicht der Provinz haben sie ziemlich weitgehende Befugnisse.[6]) Organ ist der Stadtrat (Municipal council). Das städtische Wahlrecht (municipal franchise) gibt eine Besitzqualifikation, Fremde und Farbige besitzen kein Stimmrecht.[7])

4. Im Orangefreistaat gilt ähnliches.

IV. Kapitel.

Einzelne Zweige der Verwaltung.

§ 17.

Unionsdienst und Beamtenrecht.

1. Bei Errichtung der Union wurden alle Beamten der Kolonien Unionsbeamte.[1]) Jedoch wurden viele wieder entlassen, da die zentrale Regierung nicht so einen großen Verwaltungsapparat beansprucht wie die vier einzelnen Kolonialregierungen. Eine vom Gouverneur ernannte Kommission[2]) stellte Untersuchungen über die Reorganisation an; nach ihrem Bericht ernannte insbesondere der Gouverneur je nach Bedarf Unionsbeamte

[3]) Maximal 2d in £ value or 8d in £ annual value.
[4]) C.O.L. S. 307.
[5]) Näheres Hüssen a. a. O. S. 35 ff.
[6]) Municipal Corporations Ordinance No. 58 Ex. 1903.
[7]) Municipal Election Ordinance 38 Ex. 1903.
[1]) s. 140.
[2]) s. 141 (1)

zu Provinzialbeamten, wie gesehen, hat aber auch der Provinzialausschuß Beamtenernennungsrecht für seinen Machtkreis. Die Übergangszeit ist nunmehr beendet, da das Beamtenrecht im Public Service Act[3]) kodifiziert ist. Besonderen Vorschriften unterstehen die Minister, Administratoren und Richter (hauptsächlich in der Verfassung geregelt). Besonders geregelt ist außerdem das Recht der Eisenbahnbeamten,[4]) der Parlamentsbeamten, der Lohnarbeiter[5]) und des High Commissioner and General-Agent,[6]) der die Union in London vertritt.

2. Die übrige Beamtenschaft zerfällt in drei Gruppen
   a) die Administration and Clerical Division; dies sind die höheren Beamten. Zu ihnen zählen die Staats- und Unterstaatssekretäre, Subdepartmentsbeamte, chief clerks, principal clerks und clerical assistants. Dies sind alles Regierungsbeamte. Außerdem gehören zu den höheren Beamten die Magistrates (s. unten), Professional Officers (Beamte mit besonderer Fachbildung, z. B. angestellte Ärzte) und höhere Postbeamte;
   b) die General Division, alle mittleren und niederen Beamte;
   c) die „Services", nämlich Beamte
      α) der stehenden Unionstruppen,[7])
      β) der Polizei,[8])
      γ) der Gefängnisse.

3. In Ausführung von s. 142 der Verf. wird eine Staatsdienstkommission (Public Service Commission) eingerichtet, bestehend aus fünf vom Gouverneur auf drei Jahre ernannten Mitgliedern, die keinen anderen bezahlten Posten bekleiden dürfen und nur aus wichtigen, dem Parlament mitzuteilenden Gründen absetzbar sind. Aufgaben dieser Kommission sind im besonderen:

---

[3]) 29 Ex 1912
[4]) Railways & Harbour Service Act 1912 No. 28
[5]) Dies sind eigentlich keine Beamte, hier gilt Zivilrecht.
[6]) Act 3 Ex 1911
[7]) Organisiert durch 13 Ex 1912.
[8]) Organisiert durch 14 Ex 1912.

a) Führung eines Registers von Anwärtern auf höhere Beamtenposten, für deren Besetzung sie dann Vorschläge macht (außer für Staats- und Unterstaatssekretäre).

b) Sie hat den ganzen Dienst zu überwachen und hat dazu weitgehendes Inspektionsrecht, sie empfiehlt insbesondere nötig werdende Neuerungen.

c) Disziplinaruntersuchungen.

4. Ernennung und Beförderung. Voraussetzung für die Ernennung ist einwandfreie Führung und Fehlen von schweren Krankheiten (nicht: männliches Geschlecht). Höhere Beamte müssen bei der ersten Ernennung zwischen 16 und 25 Jahre alt sein und die nötigen wissenschaftlichen Examina vor der Kommission oder der Universität abgelegt haben.

Die Ernennung höherer Beamter geschieht durch den Generalgouverneur. Niedere werden von den Ministern bestellt, die dies Recht delegieren können. In den Provinzen werden beide Klassen vom Provinzialausschuß ernannt.

Es ist zwölfmonatige, probeweise Anstellung möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung (es sei denn, daß besonderer schriftlicher Vertrag vorliegt). Die Beförderung hängt von guten Leistungen und Betragen sowie Bestehen von Examina ab. An irgendwelche Altersfolge ist die Kommission beim Vorschlag nicht gebunden, sie kann für den höheren Posten sogar Personen vorschlagen, die bisher noch nicht im Staatsdienst gestanden haben. Beamte müssen sich Versetzung in eine andere Abteilung gefallen lassen.

5. Entlassung geschieht durch dieselben Organe, die den Beamten anstellen können. Sie erfolgt

a) im Disziplinarwege (misconduct),

b) bei fortgesetzter Krankheit (dann Pension),

c) bei Unfähigkeit nach Bericht der Kommission,

d) bei Verringerung der Dienststellen (Pension).

6. Disziplinarrecht.

Misconduct, d. h. Betragen, das zum Einschreiten im Disziplinarwege führt, liegt vor: bei Ungehorsam, Nachlässigkeit selbst verschuldeter Dienstunfähigkeit, Privatgeschäften, die mit der Dienststellung sich nicht vertragen, öffentlichen Reden und

Schreiben ohne Erlaubnis, aktiver Beteiligung am politischen Leben (insbesondere bei Eintritt in einen Verein, der durch politische Machtmittel den Beamten Vorteile verschaffen will), ungehörigen Betragen, Straftat, Trunksucht, Zahlungsunfähigkeit, Bestechung und Verrat von Dienstgeheimnissen.

In leichten Fällen bestraft der Vorgesetzte mit Verweis, Geldstrafe, Urlaubs- und Gehaltskürzung.

In schweren Fällen verfügt der Vorgesetzte zunächst vorläufige Amtsenthebung. Die Angelegenheit wird dann von der Kommission untersucht, nachdem dem Beschuldigten Zeit und Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben ist. Die Kommission berichtet an den Minister oder Administrator, der

a) wieder Amtseinsetzung anordnet, oder
b) eine der obigen Strafen verhängt, oder
c) den Fall dem Generalgouverneur bezw. Provinzialausschuß unterbreitet, der den Beamten entläßt oder ihm eine der obigen Strafen gibt.

6. Pension. Für alle drei Beamtengruppen werden Fonds eingerichtet, aus denen die Pension gezahlt wird. Die Einnahmen der Fonds bestehen aus

a) den obligatorischen Beitragsleistungen des Beamten in Höhe von 4 % des pensionfähigen Gehalts, die von diesem abgezogen werden;
b) einem Regierungsbeitrag in gleicher Höhe und Zinsen.

Pensionierung erfolgt bei Dienstunfähigkeit oder Erreichung des 60. Lebensjahrs. Bei Austritt ohne misconduct werden die Beiträge erstattet, bei Verheiratung weiblicher Beamter das Doppelte der Beiträge. Letzteres erhalten auch die krankheitshalber oder wegen Verringerung der Dienststellen entlassenen Beamten. Das Sterbegeld besteht ebenfalls in Beitragserstattung.

§ 18.

Die Eingeborenenpolitik.

Die Eingeborenenfrage ist in Südafrika von großer Wichtigkeit, da die Eingeborenenzahl fünfmal so groß ist wie die der Weißen. In England bestand große Neigung, sie selbst in

der Hand zu behalten, d. h. sie formaljuristisch dem Gouverneur als Reichsbeamten zu geben. Das war jedoch nicht möglich, da fast bei jeder wichtigen Gesetzgebungsfrage der Union die Eingeborenenpolitik mitspielt. s. 147 gibt sie daher für die ganze Union dem Generalgovernor in Council, d. h. der Gouverneur hat sie nicht allein als Reichsbeamter, sondern mit dem Kabinett zusammen. Damit ist sie Sache der Union. Einzelheiten können an dieser Stelle nicht gegeben werden; es handelt sich um rein politische Fragen, über die eine reiche Literatur vorhanden ist.

§ 19.

Militär.

Wie wir schon oben gesehen haben, liegen in Südafrika englische Truppen, deren Zahl allerdings allmählich herabgesetzt wird. Sie werden vom Mutterlande aus kommandiert. Durch Defence Act 1912 (No. 13) hat sich die Union aber auch eine bewaffnete Macht geschaffen (Citizen force), über die dem Gouverneur eine gewisse Kommandogewalt zusteht. Sie setzt sich aus fünf permanenten Regimentern, die aus Soldtruppen bestehen, und 50 % der wehrfähigen Jugend zwischen 16 und 21 Jahren zusammen. Treten nicht 50 % Freiwillige ein, so geschieht die Einberufung durch Auslosung. Die übrigen 50 % Waffenfähigen müssen einer Art Schießklub (Rifle Assoziation) angehören. Zwischen 13 und 17 Jahren wird die Jugend ebenfalls zum Waffendienst herangebidet (Cadet training), wenn die Eltern nicht Einspruch erheben. Farbige sind von der Wehrpflicht ausgenommen. Im Kriegsfall können alle Weißen unter die Waffen gerufen werden.

§ 20.

Finanzen.

Das englische Staatsrecht kennt den Staat nicht als Fiskus. Es muß gegen die Krone geklagt werden (Petition of right), die durch ein „fiat“ diese Klage erst gestattet.[1]) Wieweit das für

[1]) Hatschek § 13; Dicey S. 536.

die Kolonien galt, war streitig, in den afrikanischen Kolonien gab es dagegen schon früh Gesetze, die Klagen gegen die Krone ohne fiat gestatteten.[2]) Das erste Unionsgesetz vereinheitlichte diese Gesetze zur Crown's liability Act 1910,[3]) so daß es in der Union praktisch einen Fiskus gibt.

Eigentum wie Schulden der Kolonien gingen auf die Union über[4]) mit der der englischen Auffassung eigenen Eigentümlichkeit, daß der Gouverneur Treuhänder für das nichtrechtsfähige Unionsvolk ist.[5]) Da es aber Governor in Council heißt, wird praktisch dasselbe wie bei unserer Auffassung erreicht.

Die Staatskasse ist der Consolidated Revenue Fund, in den alle Einnahmen fließen. Ausgaben müssen durch die Appropriationsakte genehmigt werden.[6]) Die erste Belastung (first-charge) bilden die Zinsen und Amortisationsquoten (sinking fund) der früheren Kolonialschulden.[7])

Die Rechnungskontrolle gebührt dem Generalkontrolleur (Controller and Auditor-General), der vom Governor in Council ernannt wird und vom Gouverneur nur auf Adresse des Parlaments abgesetzt werden kann. Tagt das Parlament gerade nicht, so kann der Gouverneur ihn bei Unfähigkeit und schlechtem Verhalten (misbehaviour) vorläufig suspendieren.[8]) Seine Befugnisse und Pflichten regelt die Exchequer and Audit Act.[9])

Nach der Verfassung[10]) sollte der Governor in Council eine Kommission aus je einem Vertreter der Provinzen unter Vorsitz eines Reichsbeamten ernennen, die Vorschläge für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Union und Provinzen machen sollte. In der Übergangszeit überwies die Union den Provinzen die nötigen Summen. Die 1. Kommission hat sich

---

[2]) Cape Act 37 Ex 1888; Natal 14 Ex 1894. Transvaal und Orangefreistaat 1903.

[3]) Zuständig sind die „superior courts" (s. unten).

[4]) ss. 121, 124.

[5]) ss. 122 u. 123 hebt noch Bergwerksrechte hervor.

[6]) s. 120.

[7]) s. 119.

[8]) s. 132.

[9]) Act 21 Ex 1911.

[10]) s. 128.

nicht einigen können. Anfang 1912 wurde dem Unionsparlament sowohl ein Bericht der Majorität wie der Minorität vorgelegt. Letztere wollte die Verwaltungskosten der Provinzen ganz von der Union getragen wissen, erstere nur die eine Hälfte; diesem Vorschlag schloß sich eine Kommission an.[11]) Eine gesetzliche Regelung ist noch nicht erfolgt.

Innerhalb der Union gibt es keinen Binnenzoll (freetrade throughout the Union).[12]) Es bildet sogar die Union mit dem übrigen Britisch-Südafrika ein einheitliches Zollgebiet.[13])

Die Einnahmen der Union[14]) bestehen in erster Linie aus den indirekten Steuern, insbesondere den Zöllen, die die Union nach den bisherigen Kolonialgesetzen ebenso wie die Akzise (excise) forterhebt.[12]) 1910 wurde eine neue Unionssteuer[15]) im Betrage von 10 % auf die Förderung der Gold- und Diamantminen eingeführt. Die zweite Einnahmequelle sind die Erträgnisse der Post und der Staatsländereien und die Zinsen der Staatskapitalien.[16])

§ 21.

Eisenbahnen und Häfen.[1])

Besonderes Interesse gebührt der Regelung der Eisenbahnfragen, die ja mit der Hauptanlaß zur Gründung der Union gewesen sind. Alle Eisenbahnen der früheren Kolonien gingen auf die Union über und werden als eine Einheit von dieser verwaltet.[2]) Es wird ein besonderer Eisenbahnfonds (-fiskus) gebildet, in den alle Einnahmen der Eisenbahnen und der mit

---

[11]) Näheres Worsfold S. 160—162.

[12]) s. 136.

[13]) C.O.L. 285. Der Export betrug 1911 58 Millionen £, der Import 36 Millionen, an letzterem war das britische Weltreich mit 61 % beteiligt. Nächster Importeur war Deutschland und die Vereinigten Staaten.

[14]) Das Einkommen der Union war 1911/12 16 Millionen £.

[15]) Mining Taxation Act No. 6 Ex 1910.

[16]) Näheres Worsfold S. 389—413.

[1]) Besonders die technische Schrift von Lederer, Entwicklung der Union auf verkehrspolitischer Grundlage.

[2]) s. 125.

ihnen eine natürliche Einheit bildenden Häfen fließen.[3]) Die Ausgaben müssen vom Parlament in einer besonderen Appropriationsakte budgetiert werden, das Parlament hat auch jeden Neubau zu genehmigen.[4]) Die Verwaltung der Eisenbahnen liegt einem Eisenbahnamt (Harbour and Railway Board) ob, das aus einem Staatsminister und drei vom Governor-General in Council auf fünf Jahre ernannten, nicht absetzbaren — außer „cause assigned" — Kommissionären besteht.[5])

Die Eisenbahn soll nicht als Einnahmequelle dienen, vielmehr sollen Fracht und Fahrkosten nur die Selbstkosten decken. Dieser Grundsatz muß spätestens in vier Jahren seit Errichtung der Union in die Wirklichkeit umgesetzt werden, bis dahin fließt der Reingewinn in die Staatskasse (Consolidated Revenue Fund).[6]) Es wird ein besonderer Fonds gebildet, um die Gebühren (rates) gleichmäßig zu erhalten.[7])

Trotz dieses Grundsatzes soll die Eisenbahn doch kaufmännisch (on business principles) gehandhabt werden. Um dies Prinzip nicht durchkreuzen zu lassen, sind noch folgende Vorschriften getroffen[8]): Jeder Bauplan einer neuen Strecke ist, ehe er ans Parlament geht, vom Board auf die Rentabilität hin zu prüfen. Beschließt das Parlament trotz eines Verlustvoranschlags doch den Bau, so wird der Verlust dem Eisenbahnfiskus vom Unionsfiskus erstattet. Ebenso wird verfahren, wenn eine Verbilligung der Frachtsätze unter den Selbstkostenpreis hinab zur Hebung der Landwirtschaft und Industrie im Innern angeordnet wird.

§ 22.

Schulen und Kirche.

I. Schulen.

Die höheren Schulen und Universitäten unterliegen der Verwaltung der Union.

[3]) s. 117.
[4]) vgl. 1 u. 2.
[5]) s. 126, ähnlich dem Auditor § 20 oben.
[6]) s. 127.
[7]) s. 128.
[8]) ss. 130 u. 131.

Die Volksschulen[1]) unterstehen für die ersten fünf Jahre zunächst den Provinzen. Hier haben sich schon viele Zwistigkeiten ergeben, zwar nicht auf konfessionellem Gebiete, denn die Volksschulen sind nicht „denominational" (konfessionell), wohl aber in der Sprachenfrage infolge der Rivalität von Buren und Engländern. Ein besonderes Komitee empfahl 1911 einen Kompromiß dahin, daß bis zu einer gewissen Klasse die am Orte vorherrschende Sprache obligatorisch, die andere fakultativ sein sollte, in den höheren Klassen aber die Eltern die Sprache wählen könnten. Die Provinzen schlossen sich dem an, Natal weigerte sich aber später, die Vereinbarung auszuführen, da die übrigen Provinzen sie nur unter amendments zugunsten der holländischen Sprache verwirklicht hätten.[2])

II. Kirche.[1])

Es gibt in der Union keine Staatskirche, alle Religionsgemeinschaften unterliegen dem Recht der freien Vereinsbildung, insbesondere steht die englische Staatskirche in keinem Zusammenhang mit der Unionsregierung. Trotzdem unterstützten die Kolonien (mit Ausnahme von Natal) vor der Union die Religionsgemeinden.[2]) Diesem Vorgang folgt auch die Union.[3])

V. Kapitel.

Justizorganisation.[1])

§ 23.

Gerichtsverfassung.

Die untere Gerichtsbarkeit üben Magistrates (Resident M.) aus, die gleichzeitig Verwaltungsbeamte sind.

[1]) Es gelten im Kap No. 35 of 1905; Natal No. 15 of 1877; Transvaal No. 25 of 1907; Orangefreistaat No. 35 of 1908.

[2]) vgl. Supplement zur Encyclopædia Britannica 1913.

[1]) Tarring S. 22; Keith S. 1423ff.; Hatschek Bd. 1 S. 639.

[2]) vgl. Keith S. 1450/51, z. B. unterstützte Oranje River Colony 9 verschiedene Religionsgemeinschaften.

[3]) vgl. Worsfold S. 505.

[1]) Infolge des großen Abweichens des englischen Rechtszustands von unserem kann in diesem Rahmen keine detaillierte Darstellung gegeben werden. Sedes Materiae sind s. s. 95—116 der Verfassung und die zahlreichen Gesetze der früheren Kolonien (s. Burge).

Die höhere Gerichtsbarkeit steht den Gerichten zu.

In jeder Kolonie gab es einen höchsten Gerichtshof; dieser judizierte in erster Instanz durch Einzelrichter (Judge in Chambers, Sessions) oder hielt Gerichtsreisen ab. Mit konkurrierender örtlicher Zuständigkeit (jedoch dem höchsten Gericht gewöhnlich vorgehend) gab es in der Kapkolonie noch zwei Nebengerichte für die östlichen Distrikte und Griqualand, in Transvaal eins für den Witwatersrand. Zweite Instanz war das höchste Gericht mit größerer Besetzung oder im Plenum. Dritte Instanz war das Judicial Committee des Königs. Verfassung und Zuständigkeit waren in den Kolonien sehr verschieden.

Die Unionsverfassung bemüht sich, die Rechtsprechung zu vereinheitlichen; man schuf daher das Appellationsgericht in Bloemfontein, an das alle wichtigen Prozesse gehen, die früher die Kolonialgerichte in zweiter Instanz entschieden. Die früheren Kolonialgerichte bleiben unter der zusammenfassenden Bezeichnung "superior courts" bestehen, sie und das neue Appellationsgericht bilden den "Supreme Court of South Africa",[2]) als dessen Abteilungen (Divisions) sie gedacht werden. So heißt das Appellationsgericht Appellate Division, die vier Provinzhauptgerichte Provincial Divisions und die Nebengerichte Local Divisions. Letzterer Name gilt auch für die Gerichtstage abhaltenden Richter (circuit courts). Alle diese Gerichte sind "courts of record", d. h. ihre Protokolle bringen vollen Beweis und sie dürfen Geld- und Gefängnisstrafe für contempt of court verhängen.[3])

Alle Richter sind Beamte dieses fingierten "Supreme Court's". Oberster Richter ist der Chief Justice, der gleichzeitig Präsident des Appellgerichts ist; außerdem gibt es zwei ständige und zwei nichtständige Appellrichter;[4]) die Präsidenten der Provinzialgerichte und die gewöhnlichen Richter (Ordinary oder Puisne Judge). Die Kolonialrichter wurden übernommen, neue werden

[2]) Dieser „höchste Gerichtshof" ist also nur ein Sammelname.

[3]) Stephen's Commentaries 8 ed III 271.

[4]) Das Appellationsgericht entscheidet in einer Besetzung von drei Richtern, wenn vorgehende Instanz ein Einzelrichter war, sonst von fünf Richtern.

vom Governor in Council ernannt. Ihr Gehalt ist durch Act 16 von 1912 geregelt, es kann während der Amtsdauer nicht verringert werden. Absetzung geschieht nur auf Adresse des Parlaments und kann nur auf Grund schlechter Führung oder eingetretener Unfähigkeit erfolgen.

§ 24.

Zuständigkeitsordnung [1]) (sachliche und funktionelle).

1. Die Zuständigkeit der Magistrates.

a) In Zivilsachen geht sie höchstens bis zu £ 250.

b) In Strafsachen sind die Magistrates für Vergehen und Übertretungen zuständig.

Zweite Instanz gegenüber den Magistrates ist das Provinzialgericht, der Rechtsfall kann in dritter Instanz nur dann ans Appellationsgericht gehen, wenn dies im Gnadenwege besondere Erlaubnis gibt.

2. Die Zuständigkeit der Gerichte.

a) Zivilsachen, die nicht zur sachlichen Zuständigkeit des Magistrates gehören, werden von den Provinzialgerichten entschieden (oft sind diese noch konkurrierend für alles zuständig), und zwar meist durch Einzelrichter. Zweite Instanz ist diesen Sachen gegenüber stets das Appellationsgericht, nur in minder wichtigen Sachen (z. B. Beschlüsse, Kostenurteile) das Provinzialgericht selbst,[2]) jedoch auch diese können noch meist durch Übereinstimmung der Parteien ans Appellationsgericht gebracht werden.[3])

b) Strafsachen. Verbrechen usw., welche die Magistrates nicht entscheiden können, werden meist durch eine Jury abgeurteilt. Gibt es eine zweite Instanz, so ist es das Plenum oder die Appellabteilung der Provinzialgerichte. An das Appellationsgericht geht die Straftat nur, wenn vor Errichtung der Union Appell an das Judicial committee üblich war.

[1]) Nur die Zuständigkeit des Appellationsgerichts ist einheitlich geregelt, die der Provinzialgerichte weist nur ähnliche Züge auf.

[2]) Plenum oder Appellabteilung.

[3]) Act 1 von 1911.

3. Die superior courts sind zuständig in Prozessen seitens und gegen den Fiskus und in denen die Gültigkeit von Provinzialgesetzen untersucht werden muß. Die superior courts sind auch Wahlprüfungsgericht.

4. Die Eingeborenen werden, soweit sie noch in unzivilisiertem Zustand leben, von ihren Häuptlingen abgeurteilt. In den Provinzen divergieren die Gesetze darüber. In Natal gibt es noch einen Native High Court; dieser entscheidet die Fälle, in denen Häuptlinge nicht zuständig sind (Todesstrafe, Delikte gegen Weiße, christliche Heirat) und Berufungen. In Transvaal gibt es ein Eingeborenengericht für Witwatersrand. Dies judiziert bei Vergehen gegen Strafgesetze, die nur für Eingeborene gelten, und über Dienstvertragsstreitigkeiten zwischen Eingeborenen und Weißen.

§ 25.

Appellationsrecht ans Mutterland (s. 106).

Das 1833 gegründete Judicial Committee des englischen Staatsrats (Privy Council) hat dessen aus der Lehnsgerichtsbarkeit des Königs erwachsene Appellationsgerichtsbarkeit gegenüber den Territorien und Kolonien übernommen.[1]) Dieselbe ist gegenüber der Union am schwächsten im ganzen Empire, in Strafsachen ist sie jetzt überhaupt unpraktisch, aber sogar theoretisch ist sie wie die in Zivilsachen für die Union als ordentliches Rechtsmittel abgeschafft. Der König kann nur im Einzelfall gnadenweise besondere Erlaubnis zum Rekurs geben, und auch dieses Recht kann das Parlament der Union noch auf bestimmte Materien einengen.[2]) Diese Erlaubnis könnte nur bei Urteilen des Appellationsgerichts ergehen, nicht auch bei denen der Provinzialgerichte. Nur in den Fällen, wo der Supreme Court als Admirality Court[3]) judiziert (ziviles und kriminelles Seerecht außer Sklaven- und Prisenrecht), ist ein weitergehender Appell an den König gestattet.

[1]) Keith S. 1373; Hatschek § 153.

[2]) Diese Gesetze müssen allerdings der königlichen Genehmigung reserviert werden.

[3]) Unter 53 u. 54 Vict. c. 2.

§ 26.

Rechtshilfe usw.

Die Urteile des Appellationsgerichts sind in den Provinzen direkt vollstreckbar, die Urteile der Provinzialgerichte müssen in den anderen Provinzen vollstreckt werden. Die Provinzialgerichte können den Rechtsstreit an Gerichte der anderen Provinz verweisen.[1])

Die Prozeßordnung und Geschäftsverteilung[2]) für das Appellationsgericht verfaßt der Chief Justice und die zwei ständigen Appellrichter mit Genehmigung des Governor in Council. Ähnliches gilt für die übrigen Gerichte.[3])

Die Justizverwaltung[4]) wird vom Justizminister der Union geleitet. Davon abgezweigt ist die Strafverfolgung, die in jeder Provinz von einem Generalstaatsanwalt (Attorney-General) beaufsichtigt wird.[5]) Diese Beamte sind Unionsbeamte.

Die Rechtsanwaltsordnungen bleiben in Kraft; wer in einer Provinz zur Rechtsanwaltschaft berechtigt ist, kann auch vor dem Appellationsgericht auftreten.[6])

Urteile der Kolonialgerichte werden in England wie Urteile des Auslands behandelt;[7]) sie sind daher z. B. nicht in England vollstreckbar, sondern es ist neue Klage nötig.[8])

VI. Kapitel.

Geltendes Recht.

§ 27.

I. In den **englischen** Kolonien ist der Rechtszustand je nach dem Rechtstitel der Erwerbung verschieden.[1]) Die afri-

[1]) ss. 111—113.

[2]) Rules of Procedure.

[3]) ss. 107, 108.

[4]) Administration of Justice Act, 27 of 1912.

[5]) s. 139.

[6]) s. 115. Die Rechtsanwaltschaft ist nicht nach englischem Vorbild in "Inns of Court" organisiert, Tarring S. 181.

[7]) Tarring S. 174; Halsbury S. 999/1000.

[8]) Tarring S. 180.

[1]) Hierüber Hatschek §§ 33 u. 39; Tarring Chapt. I.

kanischen Kolonien waren zediertes und erobertes Gebiet. In diesem bleibt das Recht, das bis zum Zeitpunkt der Erwerbung galt, auch weiterhin in Kraft,[2]) soweit es nicht den anerkannten Grundsätzen des common law zuwiderläuft.[3]) Der Grundstock des Rechtes, das in allen Kolonien zur Zeit der Erwerbung herrschte, war römisch-holländisches Recht.[4])

II. Vor Errichtung der Union war der Zustand in den **Kolonien** folgender.

1. Gewohnheitsrecht. Es galt[5])

a) im Kap römisch-holländisches Recht wie im Jahre 1814. Das war aber durch Gewohnheit und Rechtsprechung fortentwickelt und dem englischen angenähert worden.

b) In Natal wurde 1845 das damals geltende Recht des Kaps rezipiert. Eingeborene leben nach ihrem Recht, außer bei Handelsbeziehungen.

c) In der südafrikanischen Republik wurde reines römisch-holländisches Recht rezipiert. Autorität sollte das Lehrbuch v. d. Linden sein (subsidiär v. Leeuwen und Grotius).

d) Im Oranjefreistaat bestimmt a. 57 der Verf. Geltung des reinen römisch-holländischen Rechts.

2. Gesetztes Recht:

a) von der Koloniallegislatur nebst anderen Organen delegierten Ausführungsverordnungen,

b) vom Mutterparlament (nebst Ausführungsverordnungen),

c) vom König kraft prärogativen Verordnungsrechtes (Charters der juristischen Personen, Letters Patent und Instructions der Gouverneure).

III. Dieses in den einzelnen Kolonien geltende Recht soll nach der **Unionsverfassung** gemeinhin in den Provinzen weiter in Kraft bleiben (soweit es von der Verfassung nicht aufgehoben

[2]) Tarring S. 16, 26.

[3]) Tarring S. 20. Laws contrary to the fundamental principles of the British Constitution.

[4]) Burge S. 303, 112—118.

[5]) Das Recht ist trotz der gemeinsamen Basis verschieden infolge "unequal penatration" mit englischem Recht und der verschiedenen Rechtsprechung (case law), Worsfold S. 439.

ist), bis die Union es ändert.[6]) — Diese hat privates Recht noch nicht kodifiziert, wohl aber entwickelt sich durch die jetzt einheitliche Rechtsprechung allmählich gemeines Recht auf dem Wege des „case law".

VII. Kapitel.

Übergangsvorschriften.

§ 28.

Wir haben der meisten Übergangsvorschriften bereits Erwähnung getan. Hervorzuheben sind vielleicht noch:

1. Die Verfassung regelt in gerechter Weise die Rechtsverhältnisse der früheren Kolonialbeamten, sowohl der übernommenen als der verabschiedeten.[1])

2. Die Verträge, die die einzelnen Kolonien abgeschlossen hatten, sollen von der Union innegehalten werden, insbesondere die Eisenbahnkonvention von 1909.[2])

3. Es sind außerdem detaillierte Vorschriften getroffen,[3]) in welcher Weise den früheren Kolonialhauptstädten für den aus Verlust dieser Eigenschaft entstandenen Schaden Ersatz geleistet werden soll.

---

[6]) s. 135.
[1]) ss. 143—146.
[2]) s. 148.
[3]) s. 133.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 27. Januar 1892 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Matthias Goldstein in Aschersleben geboren. Ich besuchte das Gymnasium in Anklam, verließ es Ostern 1910 mit dem Reifezeugnis und studierte sechs Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg i. B., München, Berlin und Marburg. Während der ersten beiden großen Ferien und Sommer 1913 hielt ich mich studienhalber in Oxford auf, wo auch diese Arbeit entstand, deren Thema ich Herrn Prof. Dr. Schücking verdanke. Das Referendarexamen bestand ich am 5. Juli 1913 in Kassel, das Examen rigorosum am 9. Februar 1914 in Marburg.